
1. Juli 2014

BMF-010310/0160-IV/7/2013

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

UP-3000, Arbeitsrichtlinie Allgemeine Bestimmungen

Die Arbeitsrichtlinie UP-3000 (Arbeitsrichtlinie Allgemeine Bestimmungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juli 2014

1. Ursprung von Waren

1.1. Grundsätzliches

Die wirtschaftliche „Staatszugehörigkeit“ von Waren wird durch deren Ursprung bestimmt.

Die Feststellung des Ursprungs einer Ware und ihrer Einreihung in den Zolltarif sind erforderlich, damit festgestellt werden kann, welche Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben sind und welche sonstigen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen und Verpflichtungen gelten. Im Zollrecht gibt zwei Arten von Ursprung, den nichtpräferentiellen Ursprung und den Präferenzursprung. Sie unterscheiden sich dadurch, dass der nichtpräferentielle Ursprung keine Gewährung einer Zollpräferenz ermöglicht und zur Erzielung von Präferenzursprung in der Regel strengere Ursprungsregeln zu erfüllen sind.

Die genauen Bestimmungen und Rechtsgrundlagen betreffend den nichtpräferentiellen Ursprung können der Arbeitsrichtlinie UP-2000 entnommen werden.

Der Präferenzursprung kann erzielt werden durch vollständige Erzeugung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung (mitunter unter Nutzung von Kumulierungsmöglichkeiten), wo hierbei die EU als ein Gebiet anzusehen ist. Die Präferenzursprungseigenschaft wird Waren der nachfolgend angeführten Länder verliehen (genannt „Zollpräferenzmaßnahmen“ - Länder siehe www.bmf.gv.at/Zoll/Für Unternehmen/Ursprung und Präferenzen/Weitere Informationen/ Liste der begünstigten Länder). Diese Bestimmungen sind verbindlich in den jeweiligen Abkommen der EU mit Drittländern bzw. für die autonomen Präferenzmaßnahmen der EU in EU-Rechtsakten (zB in der UZK-DA) festgelegt und werden für die jeweilige Zollpräferenzmaßnahme in der entsprechenden Arbeitsrichtlinie UP näher ausgeführt. Welche Bestimmung heranzuziehen ist, bestimmt sich durch den konkreten Warenverkehr zwischen der EU und dem unmittelbar von dieser Einfuhr- oder Ausfuhr betroffenen Partnerland.

Alle Arbeitsrichtlinien im Bereich Ursprung und Präferenzen beginnen mit „UP“ gefolgt von einem Bindestrich und 4 Ziffern.

Ziffernstruktur

Ziffer 3	allgemeine Bestimmungen für den gesamten präferentiellen Ursprung (alle nachfolgenden Arbeitsrichtlinien)
Ziffer 4	Ländergruppe Europa und Mittelmeerstaaten
Ziffer 5	Ländergruppe Afrika, Karibik und Pazifik
Ziffer 6	Ländergruppe Amerika
Ziffer 7	Ländergruppe Asien

Ziffer 8	Ländergruppe betreffend autonome Maßnahmen	
Übersichtstabelle		
Allgemeine Bestimmungen	Neu	Alt
Ländergruppe Europa und Mittelmeerstaaten		
Regionale Konvention	UP-4000	keine
EFTA (IS, NO, CH)	UP-4200	UP-3120
EWR (IS, NO, LI)	UP-4300	UP-3110
Länder, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmen (SAP Länder)	UP-4400	UP-3310
Georgien	UP-4401	keine
Moldau	UP-4402	keine
Ukraine (ab 1.1.2016)	UP-4403	keine
Türkei:	Türkei Zollunion	UP-4500
	Türkei Agrarwaren	UP-4510
	Türkei EGKS Waren	UP-4520
Färöer	UP-4600	UP-3830
Mittelmeerstaaten		
Algerien	UP-4700	UP-3410
Tunesien	UP-4710	UP-3411
Marokko	UP-4720	UP-3412
Israel	UP-4730	UP-3430
Palästina	UP-4740	UP-3810
Ägypten	UP-4750	UP-3420
Jordanien	UP-4760	UP-3480
Libanon	UP-4770	UP-3470
Syrien	UP-4780	UP-3440
Andorra Zollunion	UP-4800	UP-4200
Andorra Agrar	UP-4810	keine
Ceuta und Melilla	UP-4900	UP-3820

Ländergruppe Afrika, Karibik und Pazifik		
ESA-Staaten	UP-5000	UP-3603
CARIFORUM	UP-5100	UP-3601
PAZIFIK	UP-5200	UP-3602
MAR	UP-5300	UP-3600
SADC	UP-5500	
Südafrika (gültig bis 9.10.2016)	UP-5400	UP-4400
Ländergruppe Amerika		
Mexiko	UP-6000	UP-4500
Chile	UP-6100	UP-4600
Ecuador, Kolumbien, Peru	UP-6200	keine
Zentralamerika	UP-6300	keine
Ländergruppe Asien		
Republik Korea	UP-7000	UP-5100
Ländergruppe betreffend autonome Maßnahmen		
Überseeische Länder und Gebiete	UP-8000	UP-3700
Allgemeines Präferenzsystem - Verordnung	UP-8100	UP-3500 (Teile daraus)
Allgemeines Präferenzsystem - Ursprung UZK-DA	UP-8101	UP-3500 (Teile daraus)
Kosovo, Moldawien, Ukraine (bis 31.12.2015) und andere Westbalkanländer (mit Einschränkungen)	UP-8200	UP-3320

1.2. Ursprungserzielung

Autonomer Ursprung wird erzielt, wenn die für die Erzielung des Ursprungs vorgesehenen Herstellungsvorgänge (vollständige Erzeugung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung) alleine ("autonom") durch die Wirtschaftsleistung eines Staates oder bestimmten Gebietes erfüllt werden.

Ursprung durch Kumulierung liegt vor, wenn an der Herstellung einer Ware Unternehmen in zwei oder mehr Ländern beteiligt sind und diese Länder untereinander Freihandelsabkommen mit gleichen Ursprungsregeln (Präferenzzone) abgeschlossen haben.

Kumulierung bedeutet, dass die in den Partnerländern an Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft vorgenommenen Be- und Verarbeitungen zusammengezählt werden

können und das Enderzeugnis im Handel zwischen den Partnerländern die Ursprungseigenschaft behält.

1.2.1. Vollständige Erzeugung

Welche Bearbeitungsschritte als vollständige Erzeugung angesehen werden können, ist der jeweiligen UP-Arbeitsrichtlinie zu entnehmen. Nachstehend sind einige beispielhaft aufgezählt:

- aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse,
- geerntete pflanzliche Erzeugnisse,
- geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene lebende Tiere,
- Erzeugnisse von gehaltenen lebenden Tieren.

1.2.2. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Welche Bearbeitung an drittländischen Vormaterialien erforderlich ist, ist der Ursprungsliste (Anhang zum Ursprungsprotokoll) unter Beachtung der Einleitenden Bemerkungen (Anhang zum Ursprungsprotokoll) des jeweiligen Abkommens zu entnehmen.

Beispiel:

Ursprungserzielung

Ausreichende Be-od. Verarbeitung - Toleranzregel

Motor, HS Pos. 8501

Ursprungsland: Japan
Wert: 70€

Teile der HS Pos. 8414

Ursprungsland: China
Wert: 5 €

Erzeugung von
Vakuumpumpen in der EU

HS Pos. 8414
Ab- Werk- Preis: 200 €

Export nach Serbien

Ursprungserzeugnis?

Alle übrigen Vormaterialien

Ursprungsland: EU
Nachweis Lieferantenerklärung

**Listenregel: Wechsel der HS-Position und
Wertkriterium**

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder
		(4)	
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Die vorstehend angeführte Ursprungsregel ist nicht heranzuziehen, da dies nur für einen Teil der HS-Position 8414 zu tragen kommt, nämlich für Industrieventilatoren. Es ist daher die nachstehende Regel für Waren des Kap. 84 anzuwenden:

ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Im gegenständlichen Beispiel ist sowohl in Spalte 3 und 4 der Ursprungsliste eine Regel angeführt. Ist eine der beiden Regeln erfüllt (Wahlmöglichkeit), gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungsware der EU.

1.2.3. Allgemeine Toleranz

In fast allen Ursprungsprotokollen ist eine Toleranz vorgesehen, welche erlaubt, dass die Ursprungsregel bis zu einem gewissen Prozentsatz (meistens 10%) nicht erfüllt werden muss. Die tatsächliche Höhe der Toleranz und weitere Bedingungen sind der jeweiligen UP-Arbeitsrichtlinie zu entnehmen.

Beispiel:

Ursprungserzielung

Ausreichende Be-od. Verarbeitung - Toleranzregel

Motor, HS Pos. 8501

Ursprungsland: Japan
Wert: 70€

Teile der HS Pos. 8414

Ursprungsland: China
Wert: 5 €

Erzeugung von
Vakuumpumpen in der EU

HS Pos. 8414
Ab- Werk- Preis: 200 €

Export nach Serbien
Ursprungserzeugnis?

Alle übrigen Vormaterialien

Ursprungsland: EU
Nachweis Lieferantenerklärung

**Listenregel: Wechsel der HS-Position und
Wertkriterium**

Die anzuwendende Ursprungsregel ist dem Abschnitt 1.2.2. zu entnehmen. Die Bedingung der Spalte 3 der Ursprungsliste wäre wegen der Verwendung von Vormaterialien der gleichen HS-Position wie die hergestellte Ware nicht erfüllt. Auf Grund der allgemeinen Toleranz (10% im Abkommen EU – Serbien) gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungsware der EU.

1.2.4. Kumulierung

In den Ursprungslisten der jeweiligen Abkommen beziehungsweise autonomen Maßnahmen sind die ursprungsverleihenden Herstellungsvorgängen angegeben, die erfüllt sein müssen, damit eine Präferenzbehandlung in Betracht kommt.

Bei der heutigen Produktionsweise ist es nicht ungewöhnlich, dass an der Herstellung einer Ware Unternehmen in zwei oder mehr Ländern beteiligt sind. Wenden diese Länder dieselben Ursprungsregeln an und haben sie untereinander entsprechende Abkommen (gleiche Präferenzzone) geschlossen, so können sie den Ursprung kumulieren.

Das **Ausmaß der Kumulierungsmöglichkeit** ist der jeweiligen UP-Arbeitsrichtlinie zu entnehmen, wobei folgende 3 Arten der Kumulierung zu unterscheiden sind:

1.2.4.1. Bilaterale Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung

Die bilaterale Kumulierung wird zwischen zwei Partnerländern angewandt. Die Hersteller aus den beiden Partnerländern können Vormaterialien und Komponenten mit Ursprung in diesen Ländern verwenden, und die in dem einen Partnerland vorgenommenen Be- und Verarbeitungen und die in dem anderen Partnerland vorgenommenen Be- und Verarbeitungen können zusammengezählt werden, damit die zwischen den Partnerländern gehandelten Waren die Ursprungseigenschaft erwerben.

Beispiel:

Kumulierung

Beispiel: bilaterale Kumulierung

Kunststoffsitze, Pos. 9401
Ursprungsland : Libanon
Wert: 25 €
Nachweis: EUR.1 od. UE

Erzeugung von
Stühlen aus Holz in der EU
HS Pos. 9401
Ab-Werk-Preis: 50 €

Export in den
Libanon
Ursprungserzeugnis ?

Die Listenregel ist nicht erfüllt, aber Ursprung durch
Kumulierung mit dem Vertragspartner; Voraussetzung ist
jedoch ein Präferenznachweis aus dem Libanon

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)		
		Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen:			

1.2.4.2. Diagonale bzw. regionale Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung

Die diagonale Kumulierung bzw. regionale Kumulierung (Letztere ist nur im Allgemeinen Präferenzsystem vorgesehen – siehe Arbeitsrichtlinie UP-8100) wird zwischen mehr als zwei Partnerländern angewandt. Hat Land A Abkommen mit Land B und Land C geschlossen und wenden die drei Länder auf die Be- und Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft untereinander dieselben Ursprungsregeln an, so kann Land A im Handel mit seinen beiden Partnerländern die diagonale Kumulierung anwenden.

So können beispielsweise Ursprungserzeugnisse der Länder B und C zur Herstellung eines Ursprungserzeugnisses in Land A verwendet werden. Die Einführen aus den Ländern B und C nach Land A erfolgen im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen Land A und den anderen beiden Ländern. Da jedoch alle drei Länder dasselbe System von Ursprungsregeln anwenden, kann die Ursprungseigenschaft aller Komponenten zusammengezählt werden, sodass das Enderzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist.

Beispiel:

Kumulierung

Beispiel: diagonale Kumulierung

Papier/Obermaterial
HS Pos. 4802

Ursprungsland: EU
Nachweis: LE

Klebstoff, HS Pos. 3906

Ursprungsland: USA
Wert: 8 €

Silikonpapier, HS Pos. 4811

Ursprungsland: Schweiz
Wert: 15 €
Nachweis: PN

Erzeugung von
Etikettenpapier in der EU

HS Pos. 4811
Ab-Werk-Preis: 50 €

Export nach Marokko

Ursprungserzeugnis ?

Die Listenregel ist nicht erfüllt, aber Ursprung durch
Kumulierung mit einem zulässigen Kumulierungsland;
Voraussetzung ist jedoch ein Präferenznachweis aus der
Schweiz

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
		(3)	oder	(4)
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		

1.2.4.3. Kumulierung mit Vormaterialien ohne Ursprung (volle Kumulierung)

Herstellungsvorgänge eines Landes, die noch nicht zu einem Ursprungserzeugnis geführt haben (sogenannte "Halb-Ursprungswaren"), werden zu den in einem anderen Land der jeweiligen Präferenzzone durchgeführten Herstellungsvorgängen hinzugerechnet und beide insgesamt als ursprungsbegründend bewertet.

Eine Zollbegünstigung wird jedoch für derartige "Halb-Ursprungswaren" nicht gewährt. Diese kann nur bei der Einfuhr von Waren, die bereits Ursprungserzeugnisse sind, angewendet werden. Für die Weitergabe der Informationen über bereits getätigte Arbeitsvorgänge sind Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprung vorgesehen.

Für die Erfüllung der Ursprungsregeln aller Zollpräferenzmaßnahmen gilt die EU als ein Land. Dies bedeutet, dass alle Herstellungsvorgänge in einem EU-Mitgliedstaat oder mehreren EU-Mitgliedstaaten addiert werden können (volle Kumulierung) und dies durch Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprung nachgewiesen wird.

Ob die volle Kumulierung im jeweiligen Präferenzabkommen vorgesehen ist, kann den entsprechenden Arbeitsrichtlinien entnommen werden.

Kumulierung

Beispiel: volle Kumulierung

Wollgarn

HS Pos. 5108
Ursprungsland: ChinaErzeugung eines
Wollgewebes in
Norwegen
HS Pos. 5111Erzeugung eines
Hemdes in der EU
Pos. 6205Export nach Ägypten
Ursprungserzeugnis ?

Die Listenregel ist weder in Norwegen noch in der EU erfüllt, aber Ursprung durch volle Kumulierung im EWR.
 Die volle Kumulierung erlaubt auch das Zusammenzählen von einzelnen Arbeitsschritten (EWR, Magreb-Staaten, etc.).
 Voraussetzung ist jedoch eine Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprung vom norwegischen Gewebeerzeuger

Ursprungsregel für das in Norwegen erzeugte Gewebe:

5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen (23) Herstellen aus (24) – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrämpelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ursprungsregel für das in der EU erzeugte Hemd:

ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken, ausgenommen:	Herstellen aus Garnen (60) (61)
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

1.2.5. Territorialitätsprinzip (Grundsatz)

Grundsätzlich müssen sämtliche Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der ausführenden Vertragspartei erfüllt werden. Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten grundsätzlich als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft. Ausnahmen zum Territorialitätsprinzip sind der betreffenden UP-Arbeitsrichtlinie zu entnehmen.

1.2.6. Verbot der Zollrückvergütung

Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in der EU oder in einem Partnerland bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind und für die ein Präferenznachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der EU oder in einem Partnerland nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein. Das Verbot der Zollrückvergütung ist nicht in allen Abkommen der EU vorgesehen. Detailinformationen sind daher den betreffenden Findok-UP-Arbeitsrichtlinien zu entnehmen.

1.2.7. Buchmäßige Trennung

1.2.7.1. Grundsätzliches

Soweit bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen Vorerzeugnisse (Materialien, Rohstoffe, Bestandteile usw.) verwendet werden, deren Ursprung im Sinne der vorstehenden Ausführungen für den Ursprung der daraus hergestellten Fertigwaren von Bedeutung ist und die nicht schon anhand ihrer physischen Merkmale identifizierbar sind, sind solche Vorerzeugnisse physisch getrennt von allenfalls im Betrieb vorhandenen gleichartigen Vorerzeugnissen drittäandischen Ursprungs zu lagern und zu verarbeiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch Herstellern (bei Zucker auch für einen Vorlieferanten, wenn die Ausfuhrware von einem EU Hersteller produziert wird) von Ursprungserzeugnissen die nur buchmäßige Unterscheidung von Vorerzeugnissen verschiedenen Ursprungs bei tatsächlich gemeinsamer physischer Lagerung und Verarbeitung bewilligt werden ("buchmäßige Trennung").

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß [§ 54 Abs. 1 ZollR-DG](#) das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat. Ob eine buchmäßige Trennung zulässig ist, ist der jeweiligen UP-Arbeitsrichtlinie zu entnehmen.

1.2.7.2. Voraussetzungen

1. Die Bewilligung, Lagerbestände von Vormaterialien nach der Methode der buchmäßigen Trennung zu verwalten, wird jedem Hersteller erteilt, der bei den Zollbehörden einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag einreicht und der alle für eine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
2. Der Antragsteller muss nachweisen, dass es erforderlich ist, die Methode der buchmäßigen Trennung anzuwenden, da eine getrennte Lagerung der Vormaterialien nach ihrem Ursprung unangemessen hohe Kosten nach sich ziehen würde oder nicht durchführbar wäre.
3. Die Vormaterialien mit und die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft müssen hinsichtlich ihrer Handelsqualität und Art gleich sein und dieselben technischen und materiellen Eigenschaften aufweisen. Sobald die Vormaterialien im Enderzeugnis verarbeitet wurden, darf es nicht mehr möglich sein, die Vormaterialien für Ursprungszwecke voneinander zu unterscheiden.
4. Die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung darf nicht dazu führen, dass mehr Waren die Ursprungseigenschaft erwerben, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien räumlich getrennt worden wären.
5. Bei der buchmäßigen Trennung muss
 - ein klarer Unterschied zwischen den Mengen der erworbenen Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft gemacht werden, das Datum aufgeführt werden, an dem die Vormaterialien eingelagert werden, und gegebenenfalls der Wert dieser Vormaterialien erfasst werden;
 - ersichtlich sein, in welcher Menge
 - a) Vormaterialien mit und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet wurden, und gegebenenfalls der Gesamtwert dieser Vormaterialien;
 - b) Enderzeugnisse hergestellt wurden;
 - c) Enderzeugnisse an die verschiedenen Kunden geliefert wurden, wobei Folgendes einzeln aufzuführen ist:

- i) Lieferungen an Kunden, für die ein Nachweis des Präferenzursprungs erforderlich ist (einschließlich Verkaufen an Kunden, für die ein anderer Nachweis als der Nachweis der Ursprungseigenschaft erforderlich ist), und
 - ii) Lieferungen an Kunden, für die kein solcher Nachweis erforderlich ist;
- entweder zum Zeitpunkt der Herstellung oder zum Zeitpunkt der Ausstellung jeglichen Ursprungszeugnisses (oder eines anderen Ursprungsnachweises) in Form einer Bestandsliste nachgewiesen werden können, dass Lagerbestände von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in ausreichender Menge zur Verfügung standen, um die Ursprungserklärung zu stützen.
- 6.1. In der in Punkt 5. letzter Gedankenstrich genannten Bestandsliste sollen sowohl die Vormaterialien mit als auch ohne Ursprungseigenschaft erfasst werden. Von der Bestandsliste werden die für alle Enderzeugnisse verwendeten Vormaterialien abgezogen, unabhängig davon, ob diese Erzeugnisse mit einem Nachweis des Präferenzursprungs geliefert werden.
- 6.2. Werden Erzeugnisse ohne einen Nachweis des Präferenzursprungs geliefert, so können die hierfür verwendeten Vormaterialien nur so lange von der Bestandsliste abgezogen werden, wie Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorhanden sind. Ist dies nicht mehr der Fall, werden sie von den Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft abgezogen.
- 6.3. Der Zeitpunkt, zu dem der Ursprung bestimmt wird (dh. Zeitpunkt der Herstellung oder Zeitpunkt der Ausstellung des Ursprungsnachweises oder der Ursprungserklärung) wird gemeinsam von dem Hersteller und der Zollbehörde festgelegt und in der von der Zollbehörde erteilten Bewilligung festgehalten.
7. Bei Stellung des Antrags, das Verfahren der buchmäßigen Trennung anzuwenden, prüft die Zollbehörde die Aufzeichnungen des Herstellers, um zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Vormaterialien mit und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft getrennt buchmäßig erfasst werden können.
8. Der Hersteller muss
- die volle Verantwortung für die Verwendung der Bewilligung und für die Folgen einer unrichtigen Ursprungsbescheinigung oder anderen Missbrauch der Bewilligung übernehmen;
 - auf Verlangen der Zollbehörde dieser alle Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellen.

9. Die Zollbehörde verweigert einem Hersteller die Bewilligung, wenn dieser nicht die von der Zollbehörde für erforderlich gehaltene Gewähr für die ordnungsgemäße Anwendung der buchmäßigen Trennung bietet.
10. Die Zollbehörde kann die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn der Hersteller die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder die genannte Gewähr nicht mehr bietet. In diesem Fall erklärt die Zollbehörde die zu Unrecht ausgestellten Ursprungsnachweise oder sonstigen Belege für den Ursprung für ungültig.

2. Präferenznachweise - allgemeine Bestimmungen

Die Präferenzmaßnahmen der EU sehen unterschiedliche Präferenznachweise (siehe nachfolgende Abschnitte 2.1. bis 2.9.) vor. Den jeweiligen Arbeitsrichtlinien ist zu entnehmen, welche Präferenznachweise Anwendung finden.

2.1. Die zollamtlich zu bestätigende Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Beispiel für das Formular EUR.1 siehe Anhang 1 Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (das Formular kann in den einzelnen Mitgliedstaaten farblich und gestalterisch differieren).

2.2. Die zollamtlich zu bestätigende Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED

Beispiel für das Formular EUR-MED siehe Anhang 2 Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED (das Formular kann in den einzelnen Mitgliedstaaten farblich und gestalterisch differieren).

2.3. Das Formblatt EUR.2

Das Formblatt EUR.2 gilt nur im Postverkehr mit Syrien bis zu einem Wert von 2.820 Euro und kann von jedem Ausführer bestätigt werden. Die Sendung darf allerdings nur Ursprungserzeugnisse enthalten.

Beispiel für das Formular EUR.2 siehe Anhang 3 Formblatt EUR.2 (das Formular kann in den einzelnen Mitgliedstaaten farblich und gestalterisch differieren).

2.4. Die Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung kann bis zu einem Wert von 6.000 Euro von jedem Ausführer bestätigt werden. Für "Ermächtigte Ausführer" besteht keine Werteinschränkung. Der Text der Erklärung auf der Rechnung muss den Bestimmungen der Fußnoten entsprechen. Die Fußnoten müssen jedoch nicht wiedergegeben werden.

2.4.1. Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung für alle Präferenzmaßnahmen

[ausgenommen in den Warenverkehren mit Syrien und der Zollunion EU-Türkei (jeweils nicht vorgesehen) sowie für Chile, Mexiko und das Allgemeine Präferenzsystem (jeweils abweichender Text)]

Deutsche Version

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.(1)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... (2) Ursprungswaren sind.

Englische Version

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ... (1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... (2) preferential origin.

..... (3)
(Ort und Datum)

..... (4)
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

(1) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leergelassen werden.

(2) Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

(3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(4) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

2.4.2. Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung für die Warenverkehre mit Chile und Mexiko

Deutsche Fassung

Der Ausführer [Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. (1)] der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren (2) sind.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document [customs or competent governmental authorisation No. (1)] declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential origin (2).

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [autorización aduanera o de la autoridad gubernamental competente no (1)] declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial (2).

2.4.3. Wortlaut der Erklärung im Allgemeinen Präferenzsystem

2.4.3.1. Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung bis zur Anwendung des REX (Registrierter Ausführer)

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten nur in französischer, englischer oder spanischer Sprachversion auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n o ... (1)) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... (2) au sens des règles d'origine du Système des préférences tarifaires généralisées de la Communauté européenne et ... (3).

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ... (1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin (2) according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Community and ... (3).

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n o ... (1)) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... (2) en el sentido de las normas de origen del Sistema de preferencias generalizado de la Unión europea y ... (3).

.....

(Ort und Datum) (4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift) (5)

(1) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten EU-Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen.

Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so sind die Wörter in Klammern wegzulassen bzw. kann der Raum freigelassen werden.

(2) Ursprungsland der Erzeugnisse. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so hat der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" anzubringen.

(3) Gegebenenfalls ist eine der folgenden Angaben zu machen: "EU cumulation", "Norway cumulation", "Switzerland cumulation", "Turkey cumulation", "regional cumulation", "extended cumulation with country x" oder "Cumul UE", "Cumul Norvège", "Cumul Suisse", "Cumul Turquie", "cumul régional", "cumul étendu avec le pays x" bzw. "Acumulación UE", "Acumulación Noruega", "Acumulación Suiza" oder "Acumulación Turquía", "Acumulación regional" und "Acumulación ampliada con el país x".

(4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(5) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss (nur für ermächtigten EU-Ausführer vorgesehen), entfällt auch der Name des Unterzeichners."

2.4.3.2. Wortlaut der Erklärung zum Ursprung ab Anwendung des REX (Registrierter Ausführer)

Die Erklärung zum Ursprung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten nur in französischer, englischer oder spanischer Sprachversion auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden (Anhang 22-07 UZK-IA).

Sie kann auf allen Handelspapieren mit Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Ausführers und des Empfängers sowie der Beschreibung der Erzeugnisse und dem Datum der Ausstellung ausgefertigt werden.

Französische Fassung

L'exportateur ... (Numéro d'exportateur enregistré (2), (3), (4)) des produits couverts par le présent document déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle.... (5) au sens des règles d'origine du Système des préférences tarifaires généralisées de l'Union européenne et que le critère d'origine satisfait est (6)

Englische Fassung

The exporter ... (Number of Registered Exporter (2), (3), (4)) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of. ... (5) preferential origin according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Union and that the origin criterion met is ... (6)

Spanische Fassung

El exportador ... (Número de exportador registrado (2), (3), (4)) de los productos incluidos en el presente documento declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial. ... (5) en el sentido de las normas de origen del Sistema de preferencias generalizado de la Unión europea y que el criterio de origen satisfecho es ... (6)

Betrifft die Erklärung zum Ursprung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so hat der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „XC/XL“ anzubringen.

Hinweis zu Fußnote 6:

- a) Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe „P“
- b) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe „W“, gefolgt von einer Position des Harmonisierten Systems (Beispiel: „W“ 9618).

Die obengenannte Angabe ist gegebenenfalls durch eine der folgenden Angaben zu ersetzen:

- a) bei bilateraler Kumulierung: "EU cumulation", "Cumul UE" oder "Acumulación UE";
- b) bei Kumulierung mit Norwegen, der Schweiz oder der Türkei: "Norway cumulation", "Switzerland cumulation", "Turkey cumulation", "Cumul Norvège", "Cumul Suisse", "Cumul Turquie" oder "Acumulación Noruega", "Acumulación Suiza" oder "Acumulación Turquía";
- c) bei regionaler Kumulierung: "regional cumulation", "cumul regional" oder "Acumulación regional";
- d) bei erweiterter Kumulierung: "extended cumulation with country x", "cumul étendu avec le pays x" oder "Acumulación ampliada con el país x".

Ersetzt die Erklärung zum Ursprung eine andere Erklärung so muss die Ersatzerklärung zum Ursprung die Angabe „Replacement statement“ oder „Attestation de remplacement“ oder „Comunicación de sustitución“ enthalten. Die Ersatzerklärung muss auch das Datum der Ausfertigung der ursprünglichen Erklärung und alle sonstigen erforderlichen Angaben enthalten (siehe UP-8101 Abschnitt 5.1.11.).

2.4.4. Die Erklärung auf der Rechnung MED

Die Erklärung auf der Rechnung MED gilt nur für PanEuroMed-Länder (siehe www.bmf.gv.at/Zoll/Für Unternehmen/Ursprung und Präferenzen/PanEuroMed-Abkommen) und kann bis zu einem Wert von 6.000 Euro von jedem Ausführer bestätigt werden. Die 6.000 Euro-Grenze bezieht sich nur auf die in einer Sendung enthaltenen Ursprungswaren. Für "Ermächtigte Ausführer" besteht keine Werteinschränkung.

Der Text der Ursprungserklärung auf der Rechnung MED, welcher nachstehend aufgeführt ist, muss den Bestimmungen der Fußnoten entsprechen. Die Fußnoten müssen jedoch nicht wiedergegeben werden. Angaben bezüglich der Kumulierung ("cumulation applied with....." und "no cumulation applied") müssen immer in englischer Sprache erfolgen.

Deutsche Version

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. (1)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... (2) Ursprungswaren sind.

- cumulation applied with (Name des Landes/der Länder)
- no cumulation applied (3)

Englische Version

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ... 1) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... (2) preferential origin.

- cumulation applied with
- no cumulation applied (3)

..... (4)

(Ort und Datum)

..... (5)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

(1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammer weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

(2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

(3) Ausfüllen und Nichtzutreffendes streichen.

(4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie im Dokument selbst enthalten sind.

(5) Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterzeichnung befreit. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnet, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

2.5. Die zollamtlich oder von einem "ermächtigten Ausführer" zu bestätigende Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. gilt nur im Warenverkehr mit der Türkei für Waren der Zollunion (siehe Arbeitsrichtlinie UP-4500) als Nachweis des Freiverkehrscharakters der Waren.

Beispiel für das Formular A.TR. siehe Anhang 4 Warenverkehrsbescheinigung A.TR. (das Formular kann in den einzelnen Mitgliedstaaten farblich und gestalterisch differieren).

2.6. Das von den zuständigen Behörden zu bestätigende Formblatt A

Das Formblatt A gilt nur für das Allgemeine Präferenzsystem (APS) für Entwicklungsländer. Es wird von den APS-Ländern für Exporte in die EU ausgestellt. Befinden sich APS-Ursprungswaren in der EU unter zollamtlicher Aufsicht, können die EU-Zollbehörden für die Warenverkehre nach Norwegen, Schweiz und die Türkei Ersatz-Form A-Zeugnisse ausstellen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie UP-4500 zu beachten.

Beispiel für das Formblatt A siehe Anhang 5 Formblatt FORM A.

(das Formular kann in den einzelnen Mitgliedstaaten farblich und gestalterisch differieren).

2.7. Die Ausfuhrbescheinigung EXP bzw. Umladebescheinigung EXP.1 (gültig bis 31.12.2013)

Der Nachweis, dass die Bestimmungen die für die Zulassung von Waren, die ihren Ursprung nicht in den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) haben, eingehalten wurden, wird durch eine Ausfuhrbescheinigung EXP erbracht. Die Ausfuhrbescheinigung EXP wird von den Zollbehörden der ÜLG anlässlich der Ausfuhr ausgestellt, wenn die Waren als im zollrechtlich freien Verkehr angesehen werden können.

Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, können durch andere Gebiete als die der ÜLG befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren. Als Nachweis für die vorgenannten Bedingungen gilt die Umladebescheinigung EXP.1. Das Formular ist wie eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auszufüllen, allerdings wird in Feld 4 nicht der Ursprung im Sinne der Bestimmungen des Abkommens bestätigt, weil es sich um Drittlandserzeugnisse handelt, sondern es gelten dafür die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln.

Beispiele für das Formular EXP.1 siehe Anhang 6 Umladebescheinigung EXP.1 (das Formular kann in den einzelnen Mitgliedstaaten farblich und gestalterisch differieren).

2.8. Allgemeine Hinweise betreffend die Präferenznachweise

2.8.1. Ausfüllung und Änderungen

Werden die Präferenznachweise handschriftlich ausgefertigt oder handschriftlich ergänzt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen. Radierungen oder Überschreibungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümliche Eintragung leserlich gestrichen und die richtige Eintragung hinzugefügt wird. Derartige Änderungen müssen paraphiert und bei Verwendung eines nur vom Zollamt zu bestätigenden Formulars auch von diesem bestätigt werden.

Hinweis:

Änderungen führen bei den Zollbehörden in vielen Partnerländern oft zu besonderen Kontrollen, was zu einer Verzögerung bei der zollamtlichen Abfertigung der Waren und sonstigen Problemen (zB Einleitung eines zwischenstaatlichen Verifizierungsverfahrens) führt. Es wird daher empfohlen, nur korrekt ausgefüllte Warenverkehrsbescheinigungen zu verwenden und Änderungen zu vermeiden.

2.8.2. Ausführer

Die Präferenznachweise sind vom Ausführer auszustellen. Als Ausführer ist derjenige anzusehen, der veranlasst, dass die Waren zu einem Empfänger im Bestimmungsland verbracht werden; er muss in dem Staat, aus dem die betreffende Ausfuhrlieferung erfolgt, ansässig sein. Beim Ausführer kann es sich um den Produzenten, den Exporthändler oder jede andere natürliche oder juristische Person handeln, auf die die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen und welche über die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der

Ursprungseigenschaft verfügt. In der Regel wird die Person, die die Ausfuhrrechnung ausgestellt hat, auch als Ausführer im Präferenznachweis aufscheinen. Die Zusammenfassung mehrerer Sendungen verschiedener Ausführer auf einem Ursprungsnachweis ist unzulässig.

Sonderfall:

Da die Gemeinschaft in den Zollpräferenzmaßnahmen als Einheit auftritt, kann sich auch als Konsequenz des EU-Binnenmarktes innerhalb der Gemeinschaft bei Ausfuhren in ein Drittland die Situation ergeben, dass der Rechnungsleger in das Drittland zwar in einem Mitgliedstaat ansässig ist, die Ausfuhr der WarenSendung aber direkt aus einem anderen Mitgliedstaat, zB Österreich, erfolgen soll und bei dieser Gelegenheit auch in Österreich der Präferenznachweis beantragt wird.

In diesem Fall muss im Feld 12 ein in Österreich ansässiger Vertreter unterzeichnen und über die entsprechenden Unterlagen über den Ursprung verfügen, dh. dass eine Lieferantenerklärung des Ausführers vorhanden sein muss. Dies gilt auch bei Selbstabholungen von einer in einem Drittland ansässigen Person.

Eine Bestätigung eines EUR.1 Vordruckes eines anderen Mitgliedstaates ist unzulässig.

2.8.3. Unterschrift

Abgesehen von der Ursprungserklärung auf der Rechnung eines ermächtigten Ausführers sind die Präferenznachweise eigenhändig und original, die Rückseite des Antrages auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung allenfalls auch im Durchschreibeverfahren, zu unterschreiben.

2.8.4. Urkundencharakter

Ein Präferenznachweis gemäß den Zollpräferenzmaßnahmen ist eine Urkunde, die durch das österreichische Strafgesetzbuch ([§§ 223, 224 StGB](#)) geschützt ist und daher nur vom Aussteller ergänzt oder berichtigt werden darf. Ergänzungen ausländischer Präferenznachweise sind daher im Inland weder mit mündlichem noch mit schriftlichem Auftrag zulässig.

2.8.5. Geltungsdauer

Die Präferenznachweise haben je nach Abkommen unterschiedliche Geltungsdauer, die von 4 bis 12 Monaten reicht. Sie sind bis dahin nach dem Datum der Bestätigung durch die Zollbehörden des Ausfuhrlandes (beim Formblatt A der allenfalls sonst zuständigen Behörde) bzw. durch den Ausführer (im Falle der Erklärung auf der Rechnung, Erklärung auf der

Rechnung MED oder des Formblattes EUR.2) gültig und müssen den Zollbehörden des Einfuhrlandes auch grundsätzlich innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

Wenn der Anmelder nachweist, dass die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte, wäre ein solcher Präferenznachweis anzuerkennen, auch wenn er einem Zollamt nach Ablauf der oben angeführten Frist erstmals vorgelegt wird.

Bei nachträglich ausgestellten Präferenznachweisen beginnt die Frist ab dem Datum ihrer Ausstellung zu laufen.

2.8.6. Fristgerechte Vorlage – EU-Leitlinie

Unterschiedliche Vorgangsweisen in den einzelnen Mitgliedstaaten, unter welchen Voraussetzungen eine Präferenzbehandlung für eine Ware gewährt werden kann, wenn die Gültigkeit des Präferenznachweises bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgelaufen ist, haben die Europäische Kommission veranlasst, zwecks Einhaltung einer einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb der Union nachstehende Unionsleitlinien herauszugeben. Diese nachfolgenden Leitlinien sind seit 1. April 2006 anzuwenden.

(1) Ein Ursprungsnachweis gilt nur dann als „vorgelegt“, wenn er den Zollbehörden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union zusammen mit einer Anmeldung zur Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird, auf deren Grundlage eine Präferenz in Anspruch genommen wird oder werden kann.

Ursprungsnachweise für Waren, die in ein Zollverfahren „Besondere Verfahren“ (Nichterhebungsverfahren) oder eine Freizone übergeführt wurden, müssen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union den Zollbehörden nicht vorgelegt werden, und können daher gemäß der Bestimmung zum Zeitpunkt der Überführung in das genannte Verfahren oder in die Freizone nicht als „innerhalb ihrer Geltungsdauer vorgelegt“ betrachtet werden.

Waren, die in eine Freizone verbracht werden, müssen den Zollbehörden nicht gestellt werden. Die diesen Behörden in Absatz 3 der Bestimmung gebotene Möglichkeit, die verspätete Vorlage eines Nachweises zuzulassen, kann somit für Waren, die in eine solche Freizone übergeführt werden, nicht genutzt werden, es sei denn sie werden den Zollbehörden auf Veranlassung des Einführers zu diesem konkreten Zweck gestellt.

(2) Gemäß den in Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen findet die den Behörden in Absatz 3 der Bestimmung gebotene Möglichkeit, die verspätete Vorlage eines Nachweises zuzulassen, wenn die Waren vor Ablauf seiner Geltungsdauer gestellt wurden, auch auf

Waren Anwendung, die in ein Zollverfahren „Besondere Verfahren“ (Nichterhebungsverfahren) oder eine Freizone übergeführt wurden.

(3) Dem Einführer dürfte die unter Absatz 2 genannte Möglichkeit insofern entgegenkommen, als es den Zollbehörden möglich ist, den Präferenzursprung zu kontrollieren, wenn ein entsprechender Ursprungsnachweis zusammen mit einer Anmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren in das Zollverfahren „Besondere Verfahren“ (Nichterhebungsverfahren) oder die Freizone übergeführt werden:

- muss außer in Fällen, die eine nachträgliche Ausstellung rechtfertigen, der Ursprungsnachweis für die betreffenden Waren vorliegen, gültig und in den Unterlagen des Einführers ordnungsgemäß eingetragen sein;
- muss die Ware gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union (siehe insbesondere Art. 5 Z 33 UZK) und innerhalb der Geltungsdauer des Ursprungsnachweises den Zollbehörden gestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr:

- muss sich eindeutig feststellen lassen, dass sich der Ursprungsnachweis auf die in das Nichterhebungsverfahren, die Freizone bzw. das Freilager übergeführten Waren bezieht;
- sollten die Zollbehörden einen verspätet vorgelegten Ursprungsnachweis nicht annehmen, wenn eine Überprüfung der Echtheit des Nachweises und der Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren nicht möglich ist und somit nicht gewährleistet werden kann, dass der auf dem Spiel stehende Abgabenbetrag gegebenenfalls nachträglich buchmäßig erfasst wird. Sie müssen insbesondere den zeitlichen Rahmen für die Aufbewahrung der Begleitdokumente im Ausfuhrland und die zeitlichen Zwänge des Verfahrens der nachträglichen Prüfung des Ursprungs berücksichtigen. Daher sollte ein Ursprungsnachweis, der mehr als zwei Jahre nach dem Ausstellungsdatum vorgelegt wird, nicht akzeptiert werden.

Bei Ersatzzeugnissen (siehe Abschnitt 3.6.) sollte die Zweijahresfrist am Tag der Ausstellung des ursprünglichen Ursprungsnachweises beginnen. Diese verlängerte Zweijahresfrist sollte nicht systematisch, sondern nur beim Vorliegen hinreichend begründeter außergewöhnlicher Umstände, zB in Fällen höherer Gewalt, weiter verlängert werden.

Bei einem Duplikat, das vorgelegt wird, weil im Rahmen einer Prüfung ein in der Zollanmeldung als „vorhanden“ gekennzeichneter Präferenznachweis nicht mehr als Original vorgelegt werden kann, ist Folgendes zu beachten:

Ein Duplikat, das das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Präferenznachweises tragen muss, tritt vollumfänglich an die Stelle des Originals. Daher genügt es, wenn die vorstehende Zweijahresfrist zu dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war, in dem eine Präferenzbehandlung beantragt worden ist und der (ursprüngliche) Präferenznachweis in der Zollanmeldung als vorhanden angegeben worden ist.

2.8.7. Druck und äußere Form der Warenverkehrsbescheinigungen und Formblätter

(1) Die Formulare für Warenverkehrsbescheinigungen und Formblätter dürfen in Österreich gemäß [§ 48 Abs. 4 ZollR-DG](#) nur durch die Printcom Druck+Kommunikation GmbH und durch Druckereien, welchen eine entsprechende Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen erteilt wurde, aufgelegt werden. Derzeit verfügen folgende Druckereien bzw. Verlage über eine solche Bewilligung:

- Fa. Mäser GmbH (Seriennummern beginnend mit Bst. "Y"),
- Fa. Bohmann (Seriennummern beginnend mit Bst. "W")
- Fa. Kitzler (Seriennummern beginnend mit Bst. "X")

(2) Die Verwendung und Bestätigung von Formularen, die durch andere Druckereien in Österreich oder in anderen Staaten hergestellt wurden, ist somit bei der Ausfuhr von Waren aus Österreich unzulässig.

(3) Die österreichischen Formulare bestehen aus drei Blättern:

- das erste Blatt dient als Warenverkehrsbescheinigung bzw. Formblatt für die Zollbehörden des Bestimmungslandes; es wird dem Ausführer nach der Bestätigung durch das Zollamt ausgehändigt, bzw. von einem ermächtigten Ausführer im Warenverkehr mit der Türkei (Zollunion) selbst bestätigt;
- das zweite Blatt dient als "Antrag des Ausführers auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung bzw. Formblattes; es verbleibt beim zuständigen Zollamt oder beim ermächtigten Ausführer;
- das dritte Blatt ist für den Ausführer bestimmt.

(4) Das zweite und dritte Blatt des Formulars sind entweder im Durchschreibeverfahren (entsprechender Vordruck mit Kohlepapier bereits ausgestattet) oder EDV-mäßig auszufüllen.

In letzterem Fall sind bei nachträglichen Prüfungen jedenfalls vorrangig die Angaben auf dem Original zu berücksichtigen bzw. jene auf dem beim Zollamt verbleibenden Antrag, wenn eine solche Überprüfung ohne Original durchgeführt wird.

2.8.8. Hinweise zum Ausfüllen der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED sowie sinngemäß für die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. und das Formblatt EUR.2

2.8.8.1. Seriennummer

Die Warenverkehrsbescheinigungen haben zur Kennzeichnung oberhalb des Feldes 2 eine Seriennummer zu tragen. Fehlt diese Seriennummer, sind die Warenverkehrsbescheinigungen nicht anzuerkennen.

2.8.8.2. Ausführer und sein Vertreter (Feld 1)

Im Feld 1 sind der Name und die Anschrift des Ausführers anzugeben. Bei der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen kann sich der Ausführer von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Auch in diesem Fall hat der Ausführer im Feld 1 der Warenverkehrsbescheinigung genannt zu werden; lediglich aus dem Feld 12 ist ersichtlich, dass die Ausfüllung durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgte, der ebenfalls im ausstellenden Staat ansässig sein muss. Das Vorliegen eines solchen Vollmachtsverhältnisses muss im Nachweis selbst nicht durch Hinweise wie "laut Vollmacht" oder "im Auftrag" zum Ausdruck gebracht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Zollbehörde des Ausfuhrstaats das Vollmachtsverhältnis prüft.

Ein Speditionsunternehmen kann nur dann Ausführer sein, wenn es die Ausfuhrlieferung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätigt.

2.8.8.3. Präferenzverkehr (Feld 2)

Im Feld 2 ist der Präferenzverkehr zwischen den beteiligten Partnerländern (Ausfuhrland und Einfuhrland) zu bezeichnen, für den die Warenverkehrsbescheinigung gilt. In der Einfuhr hat im Feld 2 grundsätzlich die EU aufzuscheinen. Warenverkehrsbescheinigungen sind auch anzuerkennen, wenn an Stelle der EU zB Österreich oder ein anderer EU-Mitgliedstaat angeführt ist.

2.8.8.4. Empfänger (Feld 3)

Die Angabe des Empfängers im Feld 3 ist freigestellt.

2.8.8.5. Ursprungsland (Feld 4)

Im Feld 4 ist das Ursprungsland einzutragen. Das betreffende Ursprungsland kann auch durch eine Abkürzung (ISO-Alpha-Code) angegeben werden. Für die EU sind die

Abkürzungen EEC, CEE, CE und EU möglich, empfohlen wird jedoch, den ISO-Alpha-Code „EU“ zu verwenden.

Haben die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, ihren Ursprung in verschiedenen Ländern oder Gebieten, so können in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung entweder

- die verschiedenen Ursprungsländer eingetragen werden, sofern in der bezüglichen Rechnung für jeden Warenposten der Name oder die amtliche Abkürzung des jeweiligen Ursprungslandes angegeben ist, oder
- der Hinweis „siehe Feld 8“ eingetragen und in Feld 8 (laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung) für jeden Warenposten der Name oder die amtliche Abkürzung des jeweiligen Landes angegeben werden.

Hinweis:

In der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist kein Ursprungsland vorgesehen. Stattdessen ist im Feld 5 das Ausfuhrland einzutragen.

2.8.8.6. Bestimmungsland (Feld 5)

Im Feld 5 ist das Bestimmungsland einzutragen und in der Einfuhr muss grundsätzlich die EU aufscheinen. Warenverkehrsbescheinigungen sind auch anzuerkennen, wenn an Stelle der EU zB Österreich oder ein anderer EU-Mitgliedstaat angeführt ist. Bei der Ausfuhr ist darauf zu achten, dass mit dem Bestimmungsland überhaupt eine Präferenzmaßnahme besteht und die Ausfuhr laut Angaben in der Ausfuhrzollanmeldung auch tatsächlich in dieses Land erfolgt.

2.8.8.7. Angaben über die Beförderung (Feld 6)

Die Angaben über die Beförderung im Feld 6 sind freigestellt. Wenn Angaben gemacht werden, führt dies bei Zollbehörden in vielen Partnerländern oft zu besonderen Kontrollen. Im Falle von Unstimmigkeiten (dazu zählen auch erkennbare Tippfehler bei zB Containernummern oder Kennzeichen von Fahrzeugen) drohen Verzögerung bei der zollamtlichen Abfertigung der Waren und sonstige Probleme. Es wird daher empfohlen, nur korrekt ausgefüllte Warenverkehrsbescheinigungen zu verwenden und Änderungen zu vermeiden.

2.8.8.8. Bemerkungen (Feld 7)

Dieses Feld ist vorgesehen für zwingende Vermerke wie zB „issued retrospectively“, „duplicate“, „replacement..“ und „derogation..“.

Bei der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ist zwingend anzugeben, ob der Ursprung mit oder ohne Kumulierung erzielt wurde (das entsprechende Kästchen ist anzukreuzen). Wurde der Ursprung durch Kumulierung erzielt, so sind auch die Ursprungsländer der Vormaterialien im Feld 7 einzutragen.

2.8.8.9. Warenbezeichnung (Feld 8)

Im Feld 8 sind die Waren nach handelsüblicher Bezeichnung einzutragen. Jeder Warenposten ist mit einer laufenden Nummer zu versehen; zwischen den Warenposten sind keine Zwischenräume zu lassen. Unmittelbar nach der letzten Eintragung ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil des Feldes ist zu streichen. Im Abkommen mit Mexiko ist zusätzlich für jede Warenposition die 4-stellige HS-Position anzugeben. Zwischen der EU und Zentralamerika wurden Erläuterungen zum Ursprungsprotokoll vereinbart, wonach auf jeden Fall die zolltarifliche Einreihung auf Positionsebene (vierstelliger Code) des Harmonisierten Systems angegeben werden sollte (siehe UP-6300 Abschnitt 12.)

Enthält eine Sendung Ursprungserzeugnisse und drittländische Waren, sind nur die Ursprungserzeugnisse in die Warenverkehrsbescheinigung aufzunehmen; dies ist auch bei der in Feld 9 anzugebenden Menge zu berücksichtigen. Wenn in der Warenverkehrsbescheinigung bezüglich der erfassten Waren ein Hinweis auf die Rechnung aufscheint, ist es auch zulässig, wenn nur in der Rechnung eindeutig festgelegt ist, welche Waren vom Präferenznachweis erfasst werden und welche nicht.

Reicht insbesondere bei umfangreichen Sendungen das zur Warenbezeichnung vorgesehene Feld auf der Warenverkehrsbescheinigung nicht aus, um alle zur Feststellung der Nämlichkeit erforderlichen Angaben zu machen, so kann der Ausführer die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, auf den beiliegenden Rechnungen für diese Waren oder notfalls auf jedem anderen Handelsdokument bezeichnen, sofern

- er die Rechnungsnummern in Feld 10 der Warenverkehrsbescheinigung vermerkt,
- die Rechnungen und gegebenenfalls alle anderen Handelspapiere der Warenverkehrsbescheinigung vor ihrer Vorlage bei den Zollbehörden auf Dauer beigefügt werden und
- die Zollbehörden auf den Rechnungen und gegebenenfalls auf allen anderen Handelspapieren einen Stempel angebracht haben, durch den sie der Warenverkehrsbescheinigung zugeordnet werden können.

2.8.8.10. Maßeinheit (Feld 9)

In dieses Feld sind zwingend das Rohgewicht bzw. andere Maßeinheiten einzutragen. Enthält eine Sendung Ursprungserzeugnisse und drittłändische Waren, wird auf die Bemerkungen zu Feld 8 verwiesen.

2.8.8.11. Rechnung (Feld 10)

Die Angabe der Rechnung ist freigestellt. Enthält eine Sendung Ursprungserzeugnisse und drittłändische Waren, wird auf die Bemerkungen zu Feld 8 verwiesen.

2.8.8.12. Sichtvermerk der Zollbehörde (Feld 11)

Die Warenverkehrsbescheinigung ist im Regelfall von jenem Zollamt zu bestätigen, das die Abfertigung (Vorabfertigung) zur Ausfuhr vornimmt. Zum Verfahren über die Bestätigung von österreichischen Warenverkehrsbescheinigungen in der Ausfuhr und die dafür erforderlichen Angaben des Ausführers im Antragsformular (zweites Blatt der Warenverkehrsbescheinigung) siehe Abschnitt 4.

2.8.8.13. Erklärung des Ausführers (Feld 12)

Die Warenverkehrsbescheinigung ist unter Angabe von Ort und Datum vom Ausführer oder seinem bevollmächtigten Vertreter in Original zu unterschreiben.

2.9. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

2.9.1. Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

Warenverkehrsbescheinigungen können vom Zollamt auch nach der Ausfuhr der betreffenden Ware erteilt werden, wenn

- die Ausstellung bei der Ausfuhr der Ware in Folge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände unterblieben ist
- den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

2.9.1.1. Zuständigkeit

Zuständig für die nachträgliche Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung ist grundsätzlich jenes Zollamt, bei dem die Ausfuhrabfertigung vorgenommen worden ist. Eine nachträgliche Ausstellung kann aber auch von einem anderen, dem Wohnsitz (Sitz) des Ausführers oder der Betriebsstätte, aus der die Ware stammt, näher gelegenen Zollamt vorgenommen werden, wenn sich dadurch Verfahrenserleichterungen ergeben und die Zusammengehörigkeit von Ausfuhrsendung und Warenverkehrsbescheinigung auch dort festgestellt werden kann.

2.9.1.2. Verfahren

Für den Antrag steht auf der BMF-Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at/Formulare Steuern & Zoll/Za 282 das Formular Za 282 zur Verfügung. Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend, stellt aber bei richtiger Ausfüllung die Vollständigkeit des Antrags sicher.

Die bereits erfolgte Ausfuhr ist durch Vorlage des Ausfuhrpapiers mit Austrittsvermerk nachzuweisen. War anlässlich der Ausfuhr keine derartige Anmeldung abzugeben (zB für ein Beförderungsmittel im Reiseverkehr oder für Kleinsendungen), sind vom Antragsteller die tatsächliche Ausfuhr und die Beachtung des Verbotes der Zollrückvergütung durch andere geeignete Unterlagen (zB ein ausländisches Verzollungsdokument oder ein bestätigtes Formular U 34) zu beweisen. Jedenfalls muss die Zusammengehörigkeit der Ausfuhrsendung und der Ware, für die eine Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, festgestellt werden können.

Das Zollamt hat im Feld „Bemerkungen“ der nachträglich ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung den Vermerk "issued retrospectively" anzubringen. In einigen Abkommen der EU ist die Angabe auch in allen Amtssprachen der EU sowie in der Sprache der jeweiligen Partnerländer möglich. Die oben angeführte englische Sprachversion ist in allen Präferenzmaßnahmen der EU vorgesehen, und es wird daher zwecks Vermeidung von Problemen empfohlen, diese Version zu verwenden.

Die Geltungsdauer einer nachträglich ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung.

2.9.1.3. Zollrückvergütung

Im Falle einer Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung ist bei einer nachträglichen Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung die Überwachungszollstelle zu verständigen.

2.9.2. Duplikat

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann das zuständige Zollamt (siehe Abschnitt 2.9.1.1.), das diese erteilt hat, über Antrag des Ausführers ein Duplikat ausstellen. Im Feld Bemerkungen ist der Vermerk "DUPLICATE" anzubringen. In einigen Abkommen der EU ist die Angabe auch in allen Amtssprachen der EU sowie in der Sprache der jeweiligen Partnerländer möglich. Die oben angeführte englische Sprachversion ist in allen Präferenzmaßnahmen der EU vorgesehen, und es wird daher zwecks Vermeidung von Problemen empfohlen, diese Version zu verwenden.

Das Duplikat erhält das Datum des Originals; seine Geltungsdauer beginnt mit diesem Tag.

Bei einem Duplikat, das vorgelegt wird, weil im Rahmen einer Prüfung ein in der Zollanmeldung als „vorhanden“ gekennzeichneter Präferenznachweis nicht mehr als Original vorgelegt werden kann, ist Folgendes zu beachten:

Ein Duplikat, das das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Präferenznachweises tragen muss, tritt vollumfänglich an die Stelle des Originals. Daher genügt es, wenn die im Abschnitt 2.8.6. vorgegebene Zweijahresfrist zu dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war, in dem eine Präferenzbehandlung beantragt worden ist und der (ursprüngliche) Präferenznachweis in der Zollanmeldung als vorhanden angegeben worden ist.

Für den Antrag steht auf der BMF-Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at/Formulare Steuern & Zoll/Za 281 das Formular Za 281 zur Verfügung. Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend, stellt aber bei richtiger Ausfüllung die Vollständigkeit des Antrags sicher.

3. Einfuhr - Praktische Vorgangsweise betreffend die in Partnerländern ausgestellten Präferenznachweise

3.1. Prüfung auf formelle Richtigkeit und Vorgangsweise bei festgestellten Mängeln

Der Wirtschaftsbeteiligte hat jeden Präferenznachweis, bevor dieser den Zollbehörden vorgelegt wird, auf seine formelle Richtigkeit zu prüfen. Im Falle einer Dokumentenkontrolle hat diese Prüfung auch das Zollamt vorzunehmen. Falls der Präferenznachweis nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, kann das Zollamt die Beibringung einer Übersetzung verlangen.

3.1.1. Unbedeutende formelle Mängel

Unbedeutende formelle Mängel in den Präferenznachweisen oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Präferenznachweisen von den Angaben der Zollanmeldung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen stehen der Anwendung der Präferenzzollsätze nicht entgegen. Dazu muss allerdings nachgewiesen werden, dass die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den vom Präferenznachweis erfassten Waren gegeben ist und dass trotz der hervorgekommenen formellen Mängel kein Zweifel am erklärten Ursprung der Waren besteht.

Unbedeutende formelle Mängel sind demnach zu tolerieren. Werden solche Mängel nachgesehen, so ist vom Zollamt ein diesbezüglicher Vermerk in der zollamtlichen Bestätigung anzusetzen.

Fehler dieser Art sind solche, die die Beweiskraft des Präferenznachweises nicht schmälern und die Verantwortlichkeit des Ausstellers für seine Angaben nicht mindern.

Beispiele:

Tippfehler, sofern keine Zweifel an der Richtigkeit der in einem Feld oder in mehreren Feldern einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 enthaltenen Angaben bestehen;

Angaben, die über den für ein Feld vorgesehenen Raum hinausgehen;

Felder, die mit Hilfe eines Stempels ausgefüllt wurden, sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind (Unterschriften müssen handschriftlich geleistet werden);

wenn die im Präferenznachweis angegebene Maßeinheit nicht der in der entsprechenden Rechnung angegebenen Maßeinheit entspricht (zB: Kilogramm im Präferenznachweis und Quadratmeter in der Rechnung) aber sich auf Grund anderer Unterlagen (zB Lieferschein) die Nämlichkeit eindeutig feststellen lässt;

wenn das Ausstellungsdatum im Zollstempel der zuständigen Behörden integriert ist und durch den Stempelabdruck außerhalb des im Präferenznachweises vorgesehenen Feldes liegt.

3.1.2. Gravierende Formfehler

Präferenznachweise sind aus "formalen Gründen" abzulehnen, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurden. In diesem Fall kann gegebenenfalls ein nachträglich ausgestellter Präferenznachweis nachgereicht werden.

Beispiele für eine Ablehnung aus formalen Gründen:

Der Präferenznachweis wurde nicht auf einem vorschriftsmäßigen Formblatt ausgestellt (zB Fehlen eines guillochierten Überdrucks; Größe und Farbe weichen erheblich von dem amtlichen Muster ab; Fehlen der Seriennummer; Druck in einer nicht zulässigen Sprache).

Im Präferenznachweis fehlt eine obligatorische Angabe (zB Ursprungsland).

In Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist die Einreihung in den Zolltarif nicht mindestens auf Positionsebene des vierstelligen Codes angegeben (gilt nur für den Warenverkehr EU-Mexiko).

Auf dem amtlich zu bestätigenden Präferenznachweis fehlt der Stempel oder die Unterschrift.

Der Präferenznachweis trägt den Sichtvermerk einer nicht zuständigen Behörde.

Für den Sichtvermerk der zuständigen Behörde wurde ein Stempel verwendet, der vom Ausfuhrstaat an die Europäische Kommission noch nicht zur Notifizierung übermittelt wurde.

Anstelle des Originals wird eine Fotokopie oder eine Abschrift des Präferenznachweises vorgelegt.

Im Präferenznachweis wird ein Ursprungsland angegeben, das nicht Vertragspartei des jeweiligen Abkommens ist (zB im Warenverkehr mit Norwegen scheint Chile als Ursprungsland auf).

Verfahrensweise

Der Präferenznachweis wird von den Zollbehörden unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk "**DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN**" versehen und dem Einführer zurückgegeben, damit er gegebenenfalls die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Die Zollverwaltung kann jedoch für den Fall einer Nachprüfung oder bei Betugsverdacht eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung aufbewahren.

Die vorgenannte Verfahrensweise ist in Erläuterungen zu den Abkommen mit Mexiko, Chile und den PanEuroMed-Staaten vorgesehen. Es bestehen aber keine Bedenken, die Verfahrensweise auch gegenüber allen anderen Abkommen sinngemäß anzuwenden.

3.2. Feststellung der Nämlichkeit

Ein Präferenznachweis ist nur anzuerkennen, wenn

- die Nämlichkeit der im Nachweis angeführten Waren mit den zur zollamtlichen Abfertigung gestellten Waren gegeben ist. Bei der Prüfung ist nicht nur die im Präferenznachweis gewählte Warenbezeichnung sondern sind alle dazu dienlichen Angaben, also die Anzahl, Art und Zeichen der Packstücke und die Mengenangaben heranzuziehen und
- sämtliche von einem Präferenznachweis erfassten Waren auf einmal gestellt werden. Wird festgestellt, dass eine Teilung der Sendung im Drittland erfolgte, ist der Präferenznachweis nicht anzuerkennen und eine Gewährung des Präferenzzollsatzes ist nicht zulässig. Derartige Teilungen ergeben sich beispielsweise durch nicht zulässige Qualitätskontrollen im Drittland.

Bei Fehlmengen (Mengendifferenzen) ist grundsätzlich die Nämlichkeit zwischen den gestellten Waren und dem Präferenznachweis nicht gegeben. Tolerierbar wären Fehlmengen nur nach entsprechender Nachweisführung durch den Importeur, wie zB im Falle von Diebstahl oder höherer Gewalt, zulässig.

3.3. Kodierung in der Zollanmeldung

Präferenznachweise sind in der Zollanmeldung in codierter Form einzutragen. Die Codelisten in der letztgültigen Version stehen im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/Technische Informationen/Codelisten zur Verfügung.

3.4. Prüfung der sachlichen Richtigkeit und Ablehnung des Präferenznachweises ohne Verifizierungsverfahren

Ergeben sich durch die Begleitpapiere, die zollamtliche Beschau oder sonstigen Umstände Zweifel am Ursprung der Waren, kann die sachliche Richtigkeit eines Präferenznachweises nur durch ein zwischenstaatliches Prüfverfahren (Verifizierung – siehe Abschnitt 5.) erklärt werden.

Wenn Präferenznachweise als nicht anwendbar anzusehen sind, ist die Präferenzbehandlung ohne Einleitung eines Verifizierungsverfahrens abzulehnen.

Beispiele:

Die Waren, auf die sich der Präferenznachweis bezieht, sind nicht präferenzbegünstigt.

Die Warenbezeichnung (Feld 8 EUR.1 oder EUR-MED) fehlt oder bezieht sich auf andere als die gestellten Waren.

Der Präferenznachweis wurde von einem Land ausgestellt, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, wobei keine Rolle spielt, ob die Waren Ursprungserzeugnisse eines Landes sind, das Vertragspartei des Übereinkommens ist (zB eine in Israel

ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED für Ursprungserzeugnisse der AKP-Länder).

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED weist nichtbestätigte Rasuren oder Übermalungen in einem der obligatorisch auszufüllenden Felder auf (zB Felder "Warenbezeichnung", "Anzahl der Packstücke", "Bestimmungsland", "Ursprungsland").

Die Geltungsdauer des Präferenznachweises wird aus anderen Gründen als den rechtlich vorgesehenen Gründen (zB außergewöhnliche Umstände) überschritten; dies gilt nicht für Fälle, in denen die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden (siehe Abschnitt 2.8.5. und Abschnitt 2.8.6.).

Der Präferenznachweis wird nachträglich für Erzeugnisse vorgelegt, die zuvor unrechtmäßig eingeführt wurden.

In Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist ein Land bezeichnet, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Verfahrensweise

Der Präferenznachweis wird mit dem Vermerk "**NICHT ANWENDBAR**" versehen und von der Zollverwaltung, bei der er vorgelegt wird, einbehalten, um seine weitere Verwendung zu verhindern. Der Präferenznachweis ist von den Zollämtern der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung (ZVU) zu übermitteln, die dann gegebenenfalls die Zollbehörden des Ausfuhrlandes über die Ablehnung unterrichtet.

3.5. Prüfung der unmittelbaren Beförderung bzw.

Nichtmanipulation

Im Allgemeinen muss das in der Anmeldung angegebene Herkunftsland mit dem aus dem Präferenznachweis ersichtlichen Ausfuhrland übereinstimmen. Bei diesbezüglichen Differenzen, auch mit den Begleitpapieren und sonstigen Unterlagen, oder bei sonst bestehenden Zweifeln, ist durch Einsichtnahme in die Frachtpapiere oder sonstigen Unterlagen und durch Befragung des Anmelders zu ermitteln, ob die unmittelbare Beförderung eingehalten worden ist. Das Ergebnis ist in der Anmeldung festzuhalten. Ergibt die Prüfung, dass die unmittelbare Beförderung bzw. Nichtmanipulation (nur im APS – siehe Arbeitsrichtlinie UP-8101) nicht gegeben ist und liegt auch kein Ausnahmefall (siehe Abschnitt „Unmittelbare Beförderung“ in den einzelnen UP-Arbeitsrichtlinien) vor, sind die Präferenzzollsätze zu verweigern, wobei in der Anmeldung eine entsprechende Begründung anzusetzen ist.

Die Nichteinhaltung der unmittelbaren Beförderung bzw. der Nichtmanipulation kann nur durch das Importland geprüft und beurteilt werden, wodurch diesbezüglich kein Grund für ein zwischenstaatliches Prüfverfahren der Präferenznachweise (Verifizierung) vorliegt.

3.6. Ersatzpräferenznachweise und Aufteilen von Sendungen außerhalb des APS

3.6.1. Grundsätzliches

Ersatzpräferenznachweise dienen dazu, einen bei der Ankunft einer WarenSendung in der Union vorhandenen Präferenznachweis zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls auch auf mehrere Sendungen aufgeteilt werden soll.

Ausgenommen das Abkommen EU - Republik Korea enthalten alle derzeitigen Präferenzmaßnahmen der Union selbst Rechtsgrundlagen (bezeichnet als „Ausstellung der WVB auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises“) für die Ersatzausstellung.

Mit Inkrafttreten des UZK am **1.5.2016** wurde im Art. 69 UZK-IA (Ersatz von außerhalb des Rahmens des APS der Union ausgestellten oder ausgefertigten Präferenzursprungsnachweisen) eine zusätzliche Rechtsgrundlage für die Ersatzausstellung geschaffen, wobei allerdings Nachfolgendes zu beachten ist:

- Der UZK findet auf internationale Übereinkünfte (Abkommen) der Union sowie der Unionsrechtsschriften in anderen Bereichen keine Anwendung.
- Art. 69 UZK-IA derzeit daher nur anwendbar auf:
 - das Abkommen EU – Republik Korea (keine Rechtsgrundlage im Abkommen für Ersatznachweise) und
 - die autonomen Maßnahmen (Art. 115 ZK-DVO – Ersatznachweise -wurde nicht in den UZK übernommen).

Für die Ausstellung von Ersatz-Form A-Zeugnissen siehe die Besonderen Bestimmungen der APS Arbeitsrichtlinie UP-8101.

Hinweis:

Liegen betreffend den Originalpräferenznachweis begründete Zweifel am Ursprung der Waren vor und wird ein Verifizierungsverfahren (siehe Abschnitt 5.2.) eingeleitet, so ist die Ausstellung eines Ersatzpräferenzursprungsnachweises bis zur Klärung der sachlichen Richtigkeit nicht zulässig.

3.6.2. Ersatzpräferenznachweise im Rahmen von Abkommen der Union (ausgenommen EU-Republik Korea)

Werden Ursprungswaren, bzw. Waren, welche der Zollunion EU-Türkei unterliegen, in der EU der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Präferenznachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der EU oder einem Partnerland durch eine oder mehrere Präferenznachweise ersetzt werden, und zwar auch dann, wenn Teile der Sendung unterschiedlichen Zollverfahren unterzogen werden. Diese sogenannten Ersatzzeugnisse werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Folgende Möglichkeiten bestehen derzeit:

Ersatzpräferenznachweise

Präferenznachweis	Ersatzzeugnis	Möglichkeiten
Erklärung auf der Rechnung	WVB EUR.1	zu anderen Zollstellen in Österreich, der EU oder einem Partnerland der jeweiligen Präferenzzone
Erklärung auf der Rechnung EUR-MED	WVB EUR-MED	zu anderen Zollstellen in Österreich, der EU oder einem Partnerland der jeweiligen Präferenzzone
WVB EUR.1	WVB EUR.1	zu anderen Zollstellen in Österreich, der EU oder einem Partnerland der jeweiligen Präferenzzone
WVB EUR-MED	WVB EUR-MED	zu anderen Zollstellen in Österreich, der EU oder einem Partnerland der jeweiligen Präferenzzone
WVB A.TR.	WVB A.TR.	zu anderen Zollstellen in Österreich, der EU oder in die Türkei

Vorgangsweise:

Bei der Ausstellung der Ersatznachweise EUR 1, EUR-MED oder A.TR sind folgenden Auflagen zu erfüllen:

1. Die Ersatznachweise enthalten die folgenden Bemerkungen in englischer Sprache:

- in Feld 7 der Ersatznachweise EUR.1 oder EUR-MED:
„REPLACEMENT CERTIFICATE (Original EUR.1 oder EUR-MED No. [laufende Nummer
+ Datum der Ausstellung der Originalbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED + sofern

zutreffend, die Angabe, dass es sich bei der ursprünglichen EUR.1 oder EUR-MED um ein Duplikat handelt oder ob sie nachträglich ausgestellt wurde] oder original invoice declaration (oder invoice declaration EUR-MED) No. [Nummer der Rechnung oder eines anderen Handelsdokuments + Datum der Ausfertigung])". Enthält das Original der Erklärung auf der Rechnung (oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED) kein Ausfertigungsdatum, so wird das Datum auf dem Handelsdokument, auf dem die Erklärung enthalten ist, als Bezugsdatum verwendet;

und

- in Feld 8 des Ersatznachweises A.TR:

„REPLACEMENT CERTIFICATE (Original A.TR No of [laufende Nummer + Ausstellungsdatum + sofern zutreffend, die Angabe, dass es sich bei der ursprünglichen A.TR um ein Duplikat handelt oder ob sie nachträglich ausgestellt wurde])".

Wird eine oder werden mehrere Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) ausgestellt, um ein Duplikat einer EUR.1 oder EUR-MED zu ersetzen, ist das Ausstellungsdatum des Originals der EUR.1 oder EUR-MED, für die das Duplikat ausgestellt worden ist, in Feld 7 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) einzutragen.

Wird eine oder werden mehrere Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) ausgestellt, um eine gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Ursprungsprotokolle nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED zu ersetzen (zB Artikel 18 Abs. 2 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung“ und über die „Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ ([ABI. Nr. L 45 vom 15.02.2006 S. 1](#)), ist das Ausstellungsdatum des Originals der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in Feld 7 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) einzutragen.

2. Der Name des Versenders (der Erzeugnisse) wird in Feld 1 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung angegeben.
3. Das auf der Originalbescheinigung (oder sofern zutreffend, auf dem Original der Erklärung auf der Rechnung) angegebene Gemeinschaftspräferenzabkommen wird in Feld 2 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR 1 oder EUR-MED angegeben.
4. Der Name des Endempfängers wird in Feld 3 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung angegeben.

5. Das Land, die Ländergruppe oder das Gebiet, die als Ursprung der Erzeugnisse gelten, sind in Feld 4 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED angegeben. Das Ausfuhrland wird in Feld 5 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR angegeben.
6. Der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Bestimmungszollstelle (falls die Bestimmung innerhalb eines Mitgliedstaates geändert wird) der Erzeugnisse, die von Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen erfasst sind, wird in Feld 5 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder in Feld 6 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung A.TR angegeben.
7. Unbeschadet des Absatzes 1 sind eingetragene Bemerkungen in Feld 7 der Originalbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder, sofern zutreffend, vergleichbare Eintragungen auf dem Original der Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED in Feld 7 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder EUR-MED zu übertragen. In Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR enthaltene Bemerkungen werden in Feld 8 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR übertragen. Alle Bemerkungen, die in Übereinstimmung mit diesem Absatz übertragen werden, müssen sich auf die Erzeugnisse beziehen, die von den Ersatzbescheinigungen abgedeckt werden sollen.
8. Alle Detailangaben zu den von den Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen erfassten Waren, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen oder von einer Zollstelle zu einer anderen (innerhalb des Zollgebiets eines Mitgliedstaates) befördert werden sollen, werden in Feld 8 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder in Feld 10 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR eingetragen.
9. Das Rohgewicht (oder eine andere handelsübliche Maßeinheit) der von den Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen erfassten Erzeugnisse, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen oder von einer Zollstelle zu einer anderen (auf dem Zollgebiet eines Mitgliedstaates) befördert werden sollen, wird in Feld 9 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder in Feld 11 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung A.TR eingetragen.
10. Hinweise auf die Rechnung des Versenders (des Absenders der Erzeugnisse) sind in Feld 10 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED enthalten.
11. Die ausstellenden Zollbehörden erteilen ihren Sichtvermerk in Feld 11 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder in Feld 12 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR.

12. Feld 12 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder Feld 13 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR sind von dem Versender (der Erzeugnisse) auszufüllen und zu unterzeichnen.
13. Die ausstellende Zollstelle sollte auf der Originalbescheinigung (oder gegebenenfalls in der Erklärung auf der Originalrechnung) das Gewicht, die Anzahl und die Art der beförderten Erzeugnisse angeben und darauf die laufenden Nummern der jeweiligen Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) angeben. Sie bewahrt die Originalbescheinigungen (oder gegebenenfalls die Erklärung auf der Originalrechnung) mindestens drei Jahre lang auf.
14. Eine Fotokopie der Originalbescheinigung (oder gegebenenfalls der Erklärung auf der Originalrechnung) kann der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung als Anlage beigefügt werden.

3.6.3. Ersatz von Präferenzursprungs nachweisen auf Grundlage des Art. 69 UZK-IA

Wie unter Abschnitt 3.6.1. erläutert ist der Art. 69 UZK-IA derzeit nur anwendbar auf:

- das Abkommen EU-Korea (siehe FINDOK UP-7000) und das Abkommen EU-Kanada
 - (keine Rechtsgrundlage im Abkommen für Ersatznachweise) und
- die autonomen Maßnahmen (siehe FINDOK UP-8200)
 - (Ersatznachweise - Art. 115 ZK-DVO wurde nicht in den UZK übernommen)

(1) Wurden Ursprungserzeugnisse, für die ein Präferenzursprungs nachweis vorliegt noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und werden der Überwachung einer Zollstelle in der Union unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungs nachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der Union durch ein oder mehrere Ersatzursprungs nachweise ersetzt werden.

(2) Ist der für die Zwecke der Zollpräferenzmaßnahme nach Absatz 1 erforderliche Ursprungs nachweis eine WVB EUR.1, ein anderes staatliches Ursprungszeugnis, eine Ursprungserklärung oder eine Erklärung auf der Rechnung, so erfolgt die Ausfertigung oder Ausstellung des Ersatzursprungs nachweises in Form eines der folgenden Dokumente:

- a) eine Ersatzursprungserklärung oder Ersatz-Erklärung auf der Rechnung, ausgefertigt von einem ermächtigten Ausführer, der die Waren wiederversendet;
- b) eine Ersatzursprungserklärung oder Ersatzerklärung auf der Rechnung oder eine Ersatzerklärung zum Ursprung, ausgefertigt von einem Wiederversender der Waren,

sofern der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den geltenden Höchstwert nicht übersteigt;

- c) eine Ersatzursprungserklärung oder Ersatzerklärung auf der Rechnung oder eine Ersatzerklärung zum Ursprung, ausgefertigt von einem Wiederversender der Waren, sofern der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den geltenden Höchstwert übersteigt und der Wiederversender der Ersatzursprungserklärung oder der Ersatzerklärung auf der Rechnung oder eine Ersatzerklärung zum Ursprung eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsnachweises beifügt;
- d) eine WVB EUR.1, ausgestellt von der Zollstelle, unter deren Überwachung sich die Waren befinden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - i) der Wiederversender ist weder ein ermächtigter noch ein registrierter Ausführer und verweigert seine Zustimmung dazu, dass dem Ersatz Nachweis eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsnachweises beigefügt wird;
 - ii) der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der ursprünglichen Sendung übersteigt den geltenden Höchstwert, ab dem der Ausführer ein ermächtigter Ausführer oder ein registrierter Ausführer sein muss, um einen Ersatznachweis ausfertigen zu dürfen.
- e) eine Ersatzerklärung zum Ursprung, ausgefertigt von einem registrierten Ausführer, der die Waren weiterversendet.

(3) Wird ein Ersatzursprungsnachweis gemäß Absatz 2 Buchstabe d ausgestellt, so sind die Vermerke der Zollstelle, welche die Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausstellt, in Feld 11 der Bescheinigung anzubringen. Die Angaben in Feld 4 der Bescheinigung über das Ursprungsland müssen mit den Angaben im ursprünglichen Ursprungsnachweis übereinstimmen. Feld 12 muss vom Wiederversender unterzeichnet werden. Ein Wiederversender, der Feld 12 nach Treu und Glauben unterzeichnet hat, haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben im ursprünglichen Ursprungsnachweis.

Die Zollstelle, bei der die Ausstellung des Ersatznachweises beantragt wird, trägt in dem ursprünglichen Ursprungsnachweis oder einer ihm beigefügten Anlage das Gewicht, die Anzahl und die Art der weiterversandten Erzeugnisse sowie deren Bestimmungsland ein und vermerkt die Seriennummern des oder der entsprechenden Ersatzzeugnisse(s). Sie bewahrt den ursprünglichen Ursprungsnachweis mindestens drei Jahre lang auf.

(4) Ist der für die Zwecke der Zollpräferenzmaßnahme nach Absatz 1 erforderliche Ursprungsnachweis eine Erklärung zum Ursprung, so wird der Ersatz-Ursprungsnachweis vom Wiederversender in Form einer Ersatzerklärung ausgefertigt. Übersteigt der Gesamtwert

der Erzeugnisse in der Sendung, für die ein Ursprungsnachweis ausgefertigt wurde, nicht den geltenden Höchstwert, so muss der Wiederversender von Teilen der Sendung selbst kein registrierter Ausführer sein, um Ersatzerklärungen zum Ursprung auszufertigen.

Übersteigt der Gesamtwert der Erzeugnisse in der Sendung, für die ein Ursprungsnachweis ausgefertigt wurde, den geltenden Höchstwert, so muss der Wiederversender, um Ersatzerklärungen zum Ursprung ausfertigen zu dürfen, eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) er ist ein registrierter Ausführer in der Union,
- b) er fügt der Ersatzerklärung zum Ursprung eine Kopie der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung bei.

Vorgangsweise:

Die Wiederversender hat folgen Daten anzugeben:

- Auf dem ursprünglichen Präferenznachweis:
 - die Angaben der Ersatzursprungserklärung oder Ersatzerklärung auf der Rechnung
 - den Namen und die Anschrift (Wiederversender)
 - Empfänger oder die Empfänger
 - Kennzeichnung als "ersetzt"
- Auf der Ersatzursprungserklärung oder Ersatzerklärung auf der Rechnung:
 - alle Angaben der wiederversendeten Produkte aus dem ursprünglichen Präferenznachweis
 - das Datum, an dem der ursprüngliche Präferenznachweis ausgestellt wurde
 - die Einzelheiten des ursprünglichen Präferenznachweises, gegebenenfalls einschließlich Informationen ob die Kumulierung angewendet wurde
 - der Name und die Anschrift (der Wiederversenders) und gegebenenfalls die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführer
 - Namen und die Anschrift des Empfängers oder der Empfänger;
 - das Datum und den Ort des Ersatzes
 - Kennzeichnung als "Ersatz"

3.6.4. Abfertigungen immer beim selben Warenort

Erfolgen Abfertigungen immer beim selben Warenort, kann von der Ausstellung von Ersatzzeugnissen Abstand genommen werden. Nachfolgende (Wahlmöglichkeiten) angeführten Voraussetzungen müssen gegeben sein:

EDV-unterstützte Abschreibung (e-zoll):

Die Abfertigung der ersten Teilmenge ist vom Anmelder dem Zollamt anzuzeigen. Das Zollamt hat bei der ersten Teilabfertigung die formelle Richtigkeit des Präferenznachweises zu prüfen (Dokumentenkontrolle) und den gescannten Präferenznachweis dieser e-zoll Anmeldung anzuschließen. Handelt es sich um einen wertbegrenzten Präferenznachweis, ist anhand der Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse auch die Einhaltung der Wertgrenze zu prüfen.

Bei Abfertigungen weiterer Teilmengen ist vom Anmelder in der Zollanmeldung zu vermerken, wo sich das Original des Präferenznachweises befindet.

Der Anmelder hat mittels EDV-unterstützter Aufzeichnungen dafür Sorge zu tragen, dass die Waren der Teilabfertigungen vom jeweiligen Präferenznachweis erfasst sind und in Summe keine mengenmäßige Überschreitung erfolgt.

Die vorgenannten Bedingungen sind vom zuständigen Zollamt in geeigneter Weise zu überwachen.

Papiermäßige Abschreibung (beglaubigte Kopie):

Bei der Abfertigung der ersten Teilmenge ist das Original des Präferenznachweises nach Prüfung der beim Zollamt verbleibenden Anmeldung anzuschließen. Handelt es sich um einen wertbegrenzten Präferenznachweis, ist anhand der Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse auch die Einhaltung der Wertgrenze zu prüfen. Von dem Beteiligten ist eine Kopie (ist nicht gebührenpflichtig) vorzulegen, deren Richtigkeit zollamtlich zu bestätigen ist. Auf der Kopie ist zu vermerken, wo sich das Original befindet und es ist davon die abgefertigte Menge abzuschreiben. Die Ausstellung dieser Kopie ist am Original des Präferenznachweises zu vermerken. Bei Bedarf können für genau bestimmte Teilmengen auch zwei oder mehr Kopien bestätigt werden.

Zur Abfertigung weiterer Teilmengen ist die Kopie vorzulegen; von dieser sind die jeweils abgefertigten Mengen weiter abzuschreiben. In den Unterlagen ist zu vermerken, wo sich

das Original des Nachweises befindet. Bei der letzten Abfertigung ist die Kopie von der Zollstelle einzuziehen und der zollamtlichen Bestätigung anzuschließen.

3.7. Keine Präferenzbeantragung - Einfuhr aus einem Partnerland mit Angabe eines möglichen Präferenzursprungslandes

Werden Waren aus Partnerländern der EU importiert, für die auf Grund des angegebenen Ursprungslandes eine Zollpräferenz möglich wäre, aber mangels eines Präferenznachweises nicht beantragt werden kann, ist, soweit eine zollamtliche Beschau vorgenommen wird, die Ware auf Ursprungshinweise zu prüfen. Werden dabei an der Ware Hinweise vorgefunden, die einen Drittlandsursprung vermuten lassen, ist dies in der Zollanmeldung festzuhalten. Damit soll eine Beurteilung des Ursprungs der Ware in jenen Fällen erleichtert werden, in denen eine Zollpräferenz erst nachträglich beantragt wird.

4. Ausfuhr - Praktische Vorgangsweise betreffend die in Österreich ausgestellten Präferenznachweise

4.1. Befassung der Zollämter, Zuständigkeit

Bei Ausfuhrabfertigungen beschränkt sich die Tätigkeit der Zollämter im Zusammenhang mit den Zollpräferenzmaßnahmen auf die Erteilung von zollamtlich bestätigten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED und A.TR. sowie die Ausstellung von Ersatznachweisen. Nähere Einzelheiten sind der jeweiligen Arbeitsrichtlinie zu entnehmen. Die genannten Warenverkehrsbescheinigungen können bei allen Zollämtern (am Amtsplatz oder außerhalb) im Zuge der Ausfuhrabfertigung zollamtlich bestätigt werden.

4.1.1. Ausstellung beim Ausfuhrzollamt anlässlich der Abfertigung

Bei Ausfuhren im e-zoll-Verfahren besteht die Möglichkeit, die Bestätigung von Warenverkehrsbescheinigungen auch nach der Zollabfertigung und gegebenenfalls nach dem Datum der Freigabe der Ausfuhrzollanmeldung (ABD) beim Kundenteam bzw. beim Zollamt, bei welchem die Abfertigung stattgefunden hat, durchführen zu lassen, sofern die Präferenznachweise ordnungsgemäß in den Ausfuhranmeldungen zitiert wurden (falls nicht, ist nur mehr eine nachträgliche Ausstellung zulässig) und für die zur Ausfuhr überlassenen Waren, noch kein Austritt durch die Ausgangszollstelle (elektronische Nachricht EX431) bestätigt wurde, ausgenommen Austrittsbestätigungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Versanddokumenten (T1, Carnet-TIR und dergleichen).

4.1.2. Ausstellung bei einem anderen Zollamt anlässlich der Abfertigung

Weiters besteht bei Ausfuhren im e-zoll-Verfahren die Möglichkeit, die Bestätigung auch unterwegs (zB bei einem verkehrsgünstig besser liegenden Zollamt) und gegebenenfalls auch nach dem Datum der Ausfuhrzollanmeldung (Erstellung des amtlichen Begleitdokumentes (ABD) bzw. elektr. Nachricht EZ923) durchführen zu lassen, sofern die Präferenznachweise ordnungsgemäß in den Ausfuhranmeldungen zitiert wurden (falls nicht, ist nur mehr eine nachträgliche Ausstellung zulässig) und für die zur Ausfuhr überlassenen Waren noch kein Austritt durch die Ausgangszollstelle (elektronische Nachricht EX431) bestätigt wurde, ausgenommen Austrittsbestätigungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Versanddokumenten (T1, Carnet-TIR und dergleichen). Allerdings ist in allen Fällen dafür zu sorgen, dass die Anträge für die Präferenznachweise bei dem für die Ausfuhr zuständigen Zollamt vorliegen bzw. dorthin übermittelt werden.

4.2. Grundsätzliche Voraussetzungen

Bei der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen dürfen Präferenznachweise nur dann ausgestellt werden, wenn sie im Bestimmungsland als Beweisurkunde für die Gewährung der in den Zollpräferenzmaßnahmen vorgesehenen Vorzugsbehandlung und/oder zur Ausnutzung von Kumulierungsmöglichkeiten dienen sollen; somit nur für Sendungen, die in Länder der jeweiligen Präferenzzone ausgeführt werden.

4.3. Antragstellung - Gebührenbefreiung

Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist vom Ausführer unter Vorlage der ausgefüllten Warenverkehrsbescheinigung mit dem Antragsformular (Zweitschrift der Warenverkehrsbescheinigung) zu stellen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die für die Ware geltenden Ursprungsregeln erfüllt sind und das allfällige Verbot von Zollrückvergütungen (siehe dazu die jeweiligen UP-Arbeitsrichtlinien) beachtet wurde.

Präferenznachweise und Anträge auf deren Ausstellung sind gemäß [§ 48 Abs. 3 ZollR-DG](#) von den Stempelgebühren befreit.

4.4. Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung

(1) Das Zollamt hat den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung in formeller Hinsicht zu prüfen, dh. anhand der Formvorschriften festzustellen, ob das Formular richtig angewendet und ausgefüllt wurde.

(2) Im Gegensatz zur Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen sind auch geringfügige formelle Mängel nicht zu dulden und Korrekturen zu vermeiden, weil sie im Einfuhrland zu unnötigen Problemen führen können.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung muss in einer der in den jeweiligen Abkommen vorgesehenen Sprachen ausgefüllt sein.

(4) Es ist zu beachten, dass der Ursprungsstaat im Feld 4 richtig angegeben ist.

(5) Die Beschreibung der Sendung und insbesondere die Warenbezeichnung im Feld 8 sollten so genau sein, dass die Feststellung der Nämlichkeit der Sendung mit den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung leicht möglich ist. Reicht der Raum für eine genaue Warenbeschreibung nicht aus, sollte auf die Rechnung Bezug genommen werden.

(6) Waren einer Sendung, die nicht präferenzberechtigt sind, dürfen auf einer Warenverkehrsbescheinigung nicht angeführt werden. Wird auf eine Rechnung Bezug genommen, genügt es, wenn die Unterscheidung zwischen präferenzberechtigten und nicht präferenzberechtigten Waren vorgenommen wird. Es ist aber nicht nötig, dass präferenzberechtigte und nicht präferenzberechtigte Waren getrennt verpakt werden.

(7) Im Feld 9 ist das Rohgewicht nur der von der Warenverkehrsbescheinigung erfassten Ursprungserzeugnisse aufzunehmen.

(8) Grundsätzlich wird empfohlen, nur die Pflichtfelder der Warenverkehrsbescheinigungen auszufüllen, weil in vielen Partnerländern alle Angaben geprüft und zur Akzeptierung herangezogen werden. Wenn daher in den zur Ausfüllung freigestellten Feldern unrichtige Angaben sind (auch eindeutige Tippfehler zählen dazu), führt dies oft zu unnötigen Problemen für den Ausführer und die Zollverwaltung. Hinsichtlich der Rechnung wird allerdings empfohlen, die Angaben (Nummer und Datum) zu machen, weil dadurch die Identität der Sendung am leichtesten festgestellt werden kann.

4.5. Prüfung des Antragsformulars (Rückseite) der Warenverkehrsbescheinigung

Die Prüfung der Rückseite des Antragsformulars ist von besonderer Bedeutung, weil sie die Angaben und Erklärung des Ausführers über die sachliche Richtigkeit der Warenverkehrsbescheinigung betrifft. Die Rückseite des Antragsformulars ist jedenfalls in deutscher Sprache abzufassen.

4.5.1. Beschreibung des Sachverhalts (Standardsätze)

- (1) Die erste Angabe des Ausführers betrifft den Sachverhalt, auf Grund dessen die Waren die Ursprungsvoraussetzungen erfüllen. Hier ist verbindlich anzugeben, dass die für die konkrete Ware vorgesehene Ursprungsregel tatsächlich erfüllt ist.
- (2) Diese Angaben sind in möglichst konzentrierter Form zu machen und müssen so beschaffen sein, dass damit - wenn auch indirekt - eindeutig zum Ausdruck kommt, welche Ursprungsregel der Beurteilung des Ursprungs der Ware zugrunde gelegt wurde. Beim Kriterium der ausreichenden Bearbeitung muss die Angabe daher die vierstellige Position des Zolltarifs der hergestellten Ware enthalten und muss weiters aussagen, ob bezüglich aller verwendeten drittlandischen Vormaterialien der Tarifsprung oder eine allenfalls in der Ursprungsliste enthaltene Ursprungsregel erfüllt wurde; sind für die Waren einer Position in der Ursprungsliste mehrere Herstellungsvorgänge vorgesehen, ist der zutreffende zu bezeichnen.

Standardsätze

Die folgenden Standardsätze entsprechen diesen Erfordernissen und sind daher zur Verwendung zu empfehlen. Die entsprechenden Angaben können jedoch auch mit anderem Wortlaut erfolgen, sofern sie inhaltlich denselben Sinn ergeben:

1. "vollständige Erzeugung in der EU";
2. "ausreichende Be- oder Verarbeitung durch Tarifsprung (Pos.)"
3. "ausreichende Be- oder Verarbeitung gemäß Ursprungsliste (Pos.)"
4. Wurden Ursprungserzeugnisse der jeweiligen Präferenzzone verwendet und außerdem drittlandische Vormaterialien eingesetzt, die ausreichend bearbeitet wurden, wären die unter Z 2. oder 3. angegebenen Standardsätze mit dem Zusatz "unter Verwendung von Ursprungserzeugnissen (zB Norwegen) und Einhaltung der Regelungen zur Bestimmung des Ursprungslandes" zu verwenden;
5. „Ursprung durch Kumulierung unter Verwendung von Ursprungserzeugnissen einer Präferenzzone“, sofern die Listenregel nicht erfüllt wurde
6. "Wiederausfuhr eines Ursprungserzeugnisses in unverändertem Zustand" für Waren, die bereits als Ursprungserzeugnisse eines Staates der jeweiligen Präferenzzone mit gültigem Ursprungsnachweis eingeführt worden sind und wiederausgeführt werden, ohne in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedstaat be- oder verarbeitet worden zu sein;
7. "nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung von Ursprungserzeugnissen (zB der Schweiz)"

Dieser Satz beschreibt die Situation, dass im Rahmen der Kumulierung nur Vormaterialien verwendet wurden, die zwar Ursprungserzeugnisse eines oder mehrerer Staaten der jeweiligen Präferenzzone sind, aber in Österreich nicht mehr als eine geringfügige Be- oder Verarbeitung erfahren haben;

8. Bei Warenzusammenstellungen wird folgender Standardsatz empfohlen:
"Warenzusammenstellung, bestehend aus EU-Ursprungserzeugnissen; soweit auch Drittlandserzeugnisse enthalten sind, übersteigt ihr Wert nicht 15% des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung".
 9. "Ursprungserzeugnis laut Lieferantenerklärung im Sinne des umseitig im Feld 2 angeführten Präferenzverkehrs".
- Dieser Satz beschreibt die Situation für eine Ware, die nicht vom Ausführer hergestellt worden ist. Der Ursprung einer solchen, nicht selbst produzierten Ware wird in der Regel mittels einer Lieferantenerklärung nachgewiesen.*)
10. Ware befindet sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU (**gilt nur für die Ausstellung der WVB A.TR.**)

Beurteilung durch das Zollamt

Das Zollamt prüft die Angabe über die sachliche Erfüllung der Ursprungsregeln dahingehend, ob der angegebene maßgebliche Standardsatz oder Herstellungsvorgang zutreffend (Ursprungsliste der jeweiligen Rechtsgrundlage) und schlüssig (zB eine Handelsfirma kann den Ursprung nur durch eine Lieferantenerklärung bzw. einen Vor-Präferenznachweis nachweisen) ist. Eine darüber hinausgehende Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Erklärung des Ausführers bezüglich des Ursprungs der Erzeugnisse trifft das Zollamt nicht.

Wenn gravierende Zweifel vorliegen und die Vorlage entsprechender Beweismittel im Zuge der Ausfuhrabfertigung nicht möglich ist (zB aus zeitlichen Gründen oder wenn eine Einsichtnahme in die Buchhaltung des Ausführers erforderlich ist), ist vom Zollamt die Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigung zu verweigern. In derartigen Fällen ist der Ausführer über die Möglichkeit der nachträglichen Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung zu informieren.

4.5.2. Belege

Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung muss jedoch durch Belege belegt werden können. Im Antrag ist festzuhalten, wo sie sich befinden, und der Ausführer hat sicherzustellen, dass diese Belege jederzeit dem Zollamt vorgelegt werden können. Hat das

Zollamt begründete Zweifel, sind die Belege vor der zollamtlichen Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigung vorzulegen.

Produzent

Ist der Ausführer selbst der Produzent des Erzeugnisses, wird es sich dabei um Fabrikationsunterlagen, Rechnungen über den Einkauf von Vormaterialien bzw. - wenn der Ursprung der Vormaterialien relevant ist, weil die vom Ausführer gesetzten Herstellungsvorgänge für sich betrachtet nicht zu einem autonomen Ursprung des Erzeugnisses führen - um Lieferantenerklärungen und Präferenznachweise, mit denen solche Materialien eingeführt worden sind, handeln.

Händler

Ist der Ausführer Händler und hat die Ware nicht selbst hergestellt, kann der Ursprung grundsätzlich nur durch Lieferantenerklärungen oder durch ausländische Präferenznachweise belegt werden. In diesem Fall ist im Standardsatz auch auf die Lieferantenerklärung oder den "Vorpräferenznachweis" (unter Bezug auf die Verzollungsunterlagen) zu verweisen.

Vertretung eines in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Ausführers

In diesen Fällen ist eine Lieferantenerklärung des Ausführers an den Vertreter vorzulegen und dem Antrag auf Ausstellung einer WVB anzuschließen. Kann die Lieferantenerklärung nicht vorgelegt werden, ist die Ausstellung der WVB zu verweigern.

Präferenznachweise aus anderen Ländern

Der Ursprung von Waren oder Vormaterialien, die aus anderen Ländern der jeweiligen Präferenzzone eingeführt wurden, kann nur durch Angabe des relevanten Präferenznachweises im Sinne der jeweiligen Ursprungsregeln nachgewiesen werden.

Belege für Agrarwaren

Ist der Ursprung der Ausfuhrware vom Ursprung eines eingeführten agrarischen Vormaterials abhängig, das selbst nicht dem jeweiligen Abkommen unterliegt, können als Nachweis dafür auch nationale Ursprungszeugnisse, Erklärungen ausländischer Erzeuger, aber auch ordnungsgemäße Nachweise nach den jeweiligen Ursprungsregeln anerkannt werden.

Belege für gebrauchte Waren

(1) Für gebrauchte Waren sind grundsätzlich dieselben Belege vorzulegen wie für neue Waren.

(2) Davon kann jedoch bei jenen gebrauchten Waren abgesehen werden,

- die aus einem Land der jeweiligen Präferenzzone zu einem Zeitpunkt eingeführt worden sind, zu dem das jeweilige Integrationsabkommen noch nicht bestanden hat oder
- auf dieses Land noch nicht anwendbar war oder
- deren Erzeugung in der EU bzw. deren Einführen in die EU bzw. nach Österreich mehr als sieben Jahre zurückliegt, so dass Belege und sonstige Unterlagen nicht mehr vorhanden sein müssen.

(3) In den vorstehend genannten Fällen kann die Ursprungseigenschaft der Waren auch aufgrund anderer Nachweise glaubhaft gemacht werden, wie zB durch die Erklärung des Erzeugers oder eines anderen tätig gewordenen Unternehmens oder durch ein Sachverständigengutachten bzw. durch Kennzeichnung der Waren und sonstige Beschreibungen, die auf den Ursprung hinweisen; es darf jedoch nichts darauf hindeuten, dass die Waren nicht den Ursprungsregeln entsprechen, wie zB dass die Waren in der Zwischenzeit außerhalb der jeweiligen Präferenzzone verwendet worden sind.

(4) Bei Bestätigung eines Präferenznachweises für gebrauchte Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich die Vorlage einer Lieferantenerklärung erforderlich. Bei Kraftfahrzeugen, die älter als 7 Jahre sind, kann die Ursprungseigenschaft der Waren auch aufgrund anderer wie im vorgenannten Absatz 3 genannter Nachweise glaubhaft gemacht werden. Liegen nur Typenscheine oder Fahrzeugbriefe vor, reichen diese nicht aus für den Nachweis des präferentiellen Ursprungs eines Fahrzeuges. Die alleinige Angabe der Fahrgestellnummer und der dadurch gegebenenfalls bestimmmbare Herstellungsort (Eingabe in einer Datenbank) ist kein ausreichender Nachweis.

Können die verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist die Bestätigung des Präferenznachweises zu verweigern. Weiters ist zu prüfen, ob in der Warenverkehrsbescheinigung die im Feld 12 unterzeichnende Person mit dem Ausführer in Feld 1 übereinstimmt. Weiters ist bei einer Vertretung die notwendige Vollmacht zu überprüfen.

Verweis auf die Belege

Sind die zum Beweis des Ursprungs erforderlichen Unterlagen so zahlreich oder so verschiedenartig, dass ihre Anführung im Antragsformular schwierig oder unmöglich ist, so genügt ein Verweis, wo genau sie im Unternehmen (Angabe der zuständigen Stelle) aufliegen.

4.5.3. Angaben über Zollrückvergütungen

Eine weitere wesentliche Erklärung, die der Ausführer im Antragsformular abzugeben hat, betrifft die Frage der Zollrückvergütungen (siehe dazu die jeweiligen UP-Arbeitsrichtlinien) im Sinne der Ursprungsregeln. Stammen die Ausfuhrwaren aus dem freien Verkehr, so ist auch dies zu erklären. Auf eine allenfalls in Anspruch genommene Erstattung im Sinne des Unionszollkodex ist hinzuweisen.

4.5.4. Ablehnung bzw. Abweisung eines Antrages auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung

Die Bestätigung einer Warenverkehrsbescheinigung ist vom Zollamt abzulehnen bzw. abzuweisen, wenn:

- a) das Bestimmungsland der Sendung nicht der jeweiligen Präferenzzone angehört;
- b) die Warenverkehrsbescheinigung oder das Antragsformular Mängel aufweist, die im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung nicht behoben werden können;
- c) die Ausfuhrware kein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ist;
- d) wenn in Zweifelsfällen bzw. Prüffällen Belege nicht beigebracht werden (zB Lieferantenerklärung).

Ein Antrag ist bescheidmäßig abzuweisen, wenn der Antragsteller trotz der fehlenden Voraussetzungen auf der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung besteht.

4.5.5. Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist stattzugeben, wenn nach der zollamtlichen Prüfung der vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls auch der Ware nichts dagegen spricht, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Ursprungsregeln erfüllt sind. Das Zollamt bringt sodann seine Bestätigung im Feld 11 "Sichtvermerk der Zollbehörde" auf dem Original und dem Antragsformular entsprechend dem Vordruck an. Im Feld 11 ist die Nummer (CRN) der jeweiligen Ausfuhranmeldung einzutragen. Bei Ausfuhren im Postverkehr, bei denen keine Anmeldung vorliegt, ist die von der Post vergebene sogenannte OT-Position anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nummer der ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung im Feld 44 der Ausfuhranmeldung angegeben sein muss.

4.5.6. Aufbewahrung des Antragsformulars

Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist mindestens drei Jahre lang vom Zollamt aufzubewahren. Erfolgt die Bestätigung "unterwegs" (siehe Abschnitt 4.1.), so

sind die Antragsformulare dem zuständigen Zollamt, bei dem die Ausfuhrabfertigung erfolgt ist, zu übermitteln.

4.6. Strafverfahren

Wenn sich im Zuge einer Prüfung oder auf sonstige Weise die sachliche Unrichtigkeit eines Präferenznachweise, der in Österreich ausgestellt wurde, ergeben hat, besteht der Verdacht eines Straftatbestandes gemäß [§ 48a des Finanzstrafgesetzes](#). Jeder derartige Präferenznachweis ist daher samt den zugehörigen Unterlagen dem Amtsgebiet/Strafsachen des zuständigen Zollamtes zur finanzstrafrechtlichen Würdigung zu übermitteln.

**) Redaktionelle Anmerkung: Im Zuge einer Korrektur am 8. Juli 2014 wurde nach dem Punkt 8. ein neuer Punkt "9. Ware befindet sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU (gilt nur für die Ausstellung der WVB A.TR.)" eingearbeitet.*

5. Verifizierung - Materielle Prüfung von in Österreich bzw. in Partnerländern ausgestellten Präferenznachweisen

5.1. Prüfung von in Österreich ausgestellten Präferenznachweisen

5.1.1. Grundsätzliches

Um die richtige Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen sicherzustellen, obliegt es der Zollbehörde, das Zutreffen der in Österreich ausgestellten Präferenznachweise zu prüfen. Da eine eingehende Prüfung im Zuge der Ausfuhrabfertigungen wegen der Notwendigkeit eines raschen Abfertigungsverfahrens bzw. weil die von den Ausführern selbst ausgestellten Präferenznachweise dem Zollamt gar nicht vorliegen, nicht möglich ist, können solche Prüfungen meistens nur nachträglich vorgenommen werden.

Es ist dabei zwischen formellen Prüfungen von zollamtlichen Warenverkehrsbescheinigungen und der Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Präferenznachweisen zu unterscheiden, hier wieder zwischen Verifizierungen und Prüfungen aus anderen Gründen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die beim Zollamt abgelegten Antragsformulare von Warenverkehrsbescheinigungen gelegentlich formell geprüft und sowohl die Abfertigungsbeamten als auch die Ausführer auf allenfalls festgestellte formelle Mängel hingewiesen werden, um Wiederholungen derartiger Fehler zu vermeiden. Ergibt sich daraus die Vermutung, dass ein Verstoß gegen den materiellen Inhalt der Ursprungsregeln vorliegt, ist nach dem folgenden Abschnitt 5.1.2. vorzugehen.

5.1.2. Prüfung aus anderen Gründen (Routineprüfung)

Außer über Ersuchen ausländischer Behörden sind Prüfungen der sachlichen Richtigkeit von Präferenznachweisen in Fällen gravierender Zweifel an der Erfüllung der Ursprungsregeln vorzunehmen; darüber hinaus sind die Präferenznachweise ermächtigter Ausführer und solcher Ausführer, die laufend Ausfuhren vornehmen, je nach den Möglichkeiten des zuständigen Zollamts in regelmäßigen Zeitabständen in einer repräsentativen Anzahl routinemäßig zu prüfen. Die Zollämter sind verpflichtet, die Prüfung (BPZ) der in ihrem Wirkungsbereich liegenden ermächtigten Ausführer zu veranlassen. Außerdem sind je nach örtlicher Gegebenheit vom zuständigen Kundenteam des Zollamtes zusätzlich selbst Prüfungen (sogenannte Schreibtischprüfungen) durchzuführen.

5.1.3. Verifizierung österreichischer Präferenznachweise

In den Präferenzmaßnahmen ist vorgesehen, dass Präferenznachweise von den Zollbehörden oder anderen zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats nachträglich zu prüfen sind, wenn der Einfuhrstaat darum ersucht (Verifizierungsverfahren). In Österreich ist dabei nach den folgenden Richtlinien vorzugehen:

Bei den in Österreich aufgelegten Formularen für Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED bzw. A.TR. ist durch entsprechenden Eindruck im Feld 13 bzw. 14 dafür gesorgt, dass Anfragen von ausländischen Zollbehörden direkt der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung zugeleitet werden.

Die Zentralstelle Verifizierung und Ursprung (ZVU) leitet die Anfrage samt Unterlagen grundsätzlich in elektronischer Form an das zuständige Zollamt weiter. Dieses ist verpflichtet, der ZVU innerhalb von 6 Monaten ein entsprechendes Prüfungsergebnis zu übermitteln. Soweit im Schreiben der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung nichts Besonderes bestimmt wird, steht es dem zuständigen Kundenteam eines Zollamtes frei, ob es die Prüfung selbst durchführt oder sich der Betriebsprüfung Zoll bedient. Prüfungen, die nur die Vorlage von Belegen (zB Lieferantenerklärung, Vorpräferenznachweis) erfordern, sind vom zuständigen Kundenteam des Zollamtes selbst durchzuführen (sogenannte Schreibtischprüfung).

5.1.4. Niederschrift, Bescheid

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wird festgestellt, dass Präferenznachweise oder Lieferantenerklärungen zu Unrecht ausgestellt wurden, so ist dies vom zuständigen Zollamt mittels Bescheid (Feststellungsbescheid – SET 012) festzustellen, womit dem Ausführer bzw. dem Aussteller der Lieferantenerklärung eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt wird. Im Bescheid ist ein Hinweis anzubringen, dass mit

einer Bekanntgabe dieser Fehlausstellung an die Zollbehörden des Einfuhrstaats im Rahmen bestehender vertraglicher Verpflichtungen mit diesem Staat gerechnet werden muss. (*)

Das zuständige Zollamt sendet einen Prüfungsbericht samt Kopie der Niederschrift und gegebenenfalls den Feststellungsbescheid per E-Mail an den Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern (FB-Ursprung@bmf.gv.at) und im Falle von Verifizierungen an die Zentralstelle Verifizierung und Ursprung (ZV-Ursprung@bmf.gv.at).

5.1.5. Zuständigkeit

Zuständig ist das Zollamt, das die Prüfung entweder selbst veranlasst hat oder vom Bundesministerium für Finanzen bzw. der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung mit der Prüfung beauftragt worden ist.

5.1.6. Spontanmitteilung im Zuge einer Verifizierung

Wird aufgrund eines ausländischen Prüfungsersuchens festgestellt, dass weitere Präferenznachweise zur Gänze bzw. teilweise zu Unrecht ausgestellt worden sind, so hat die Zentralstelle Verifizierung und Ursprung vom bundesweiten Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern die Zustimmung für eine über das Verifizierungsersuchen hinausgehende Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzuholen.

5.1.7. Spontanmitteilung nach Routineprüfung von ermächtigten oder sonstigen Ausführern

Das Prüfungsergebnis einer Routineprüfung ist vom zuständigen Zollamt unmittelbar dem bundesweiten Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern (FB-Ursprung@bmf.gv.at) zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln.

Wird im Zuge einer solchen Routineprüfung festgestellt, dass Präferenznachweise zur Gänze oder teilweise zu Unrecht ausgestellt worden sind, so hat das zuständige Zollamt einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Nachdem dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist, ergeht ein Bericht an den Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern (FB-Ursprung@bmf.gv.at). Dieser entscheidet, ob eine Spontanmitteilung an das Vertragspartnerland zu ergehen hat.

^{*)} Redaktionelle Anmerkung: Im Zuge einer Korrektur am 5. August 2014 wurde der Ausdruck "Berufungsmöglichkeit" berichtigt auf "Beschwerdemöglichkeit".

5.2. Prüfung von in Partnerländern ausgestellten Präferenznachweisen (zwischenstaatliche Verifizierungsverfahren)

5.2.1. Grundsätzliches

Das Prüfungsverfahren gemäß den Ursprungsregeln ist bei Vorliegen eines formell gültigen Präferenznachweises das anwendbare Verfahren zur Klärung von Zweifeln am Ursprung der Ware.

Ein formell gültiger Präferenznachweis eröffnet dem Anmelder grundsätzlich ein Recht auf Anwendung der Präferenzzölle. Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Präferenznachweisen sind daher grundsätzlich gemeinsam mit den zuständigen ausländischen Behörden im Rahmen eines Verifizierungsverfahrens zu klären. Daraus folgt, dass es nicht zulässig ist, anlässlich der Einfuhrabfertigung in freier Beweiswürdigung über die sachliche Richtigkeit eines Präferenznachweises zu entscheiden.

5.2.2. Einleitung der Verifizierung

Wenn sonst keine Gründe vorliegen, stellt ein Verifizierungsverfahren kein Abfertigungshindernis dar. Verfahrenstechnisch handelt es sich grundsätzlich um eine vollständige Zollanmeldung mit besonderer Überwachung.

5.2.3. Sicherheitsleistung

Es wird zwar der nach den Präferenzzollsätzen zu berechnende Abgabenbetrag buchmäßig erfasst, jedoch muss vom Anmelder eine Sicherheit in der Höhe der Differenz zwischen dem Abgabenbetrag ohne Gewährung der Präferenzzölle und jenem unter Heranziehung der Präferenzzölle geleistet werden. Für die Sicherheitsleistung gelten die Bestimmungen des Unionszollkodex.

Anstelle einer Sicherheitsleistung steht es dem Anmelder aber auch frei, die unmittelbare buchmäßige Erfassung des ohne Anwendung der Präferenzzölle zu erhebenden Abgabenbetrages zu beantragen.

5.2.4. Tarifarische Einreichung

Sollten bezüglich der tarifarischen Einreichung der Waren Zweifel bestehen, so ist noch vor Einleitung der Verifizierung die zolltarifarische Einreichung zu klären. In der Einleitung der Verifizierung ist ein entsprechender Vermerk über das Ergebnis der eingeholten Tarifauskunft anzubringen.

5.2.5. Zollplafonds, Zollkontingente

Auch bei einer Einleitung der Verifizierung sind die Präferenzzölle im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds zu gewähren. Jedoch ist bei Vorliegen eines negativen Verifizierungsergebnisses umgehend die Kontingentstelle zu informieren.

5.2.6. Vorlage an die Zentralstelle Verifizierung und Ursprung (ZVU)

Mit dem Zoll Standardset 150 sind der Präferenznachweis im Original sowie in Kopie alle zugehörigen Rechnungen und die Anmeldung an die ZVU zu senden. Im Antrag ist anzuführen, ob es sich um eine "stichprobenweise Verifizierung" handelt oder begründete Zweifel vorliegen.

Beispiele für begründete Zweifel sind:

Die Unterschrift des Ausführers fehlt (dies gilt nicht für Erklärungen auf Rechnungen oder auf Handelspapieren, die von ermächtigten Ausführern ausgestellt werden, sofern die Bestimmungen diese Möglichkeit vorsehen).

Die Unterschrift der Behörde, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt hat, oder das Ausstellungsdatum fehlt.

Die Erzeugnisse, ihre Verpackungen oder Begleitpapiere deuten auf einen anderen als den auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 angegebenen Ursprung hin.

Aus den Angaben auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 geht hervor, dass die Be- oder Verarbeitungsvorgänge für den Erwerb der Ursprungseigenschaft nicht ausreichen.

5.2.7. Abschluss eines zwischenstaatlichen Verifizierungsverfahrens

Gemäß den Amtshilfebestimmungen der Präferenzmaßnahmen sind Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Präferenznachweisen im Wege der Amtshilfe (Verifizierung) zu klären. Wurde von einem Zollamt ein Verifizierungsverfahren eingeleitet, ist nach Einlangen des Ergebnisses bei der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung wie folgt zu verfahren:

5.2.7.1. Mitteilung an das anfragende Zollamt

Nach Abschluss des zwischenstaatlichen Verifizierungsverfahrens wird das Ergebnis von der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung dem anfragenden Zollamt zur Kenntnis gebracht.

5.2.7.2. Positives Ergebnis

Wurde von der zuständigen ausländischen Behörde die Richtigkeit des Präferenznachweises bestätigt, so sind allenfalls bei der Einfuhr unter Anwendung der Regelzollsätze erhobene Eingangsabgaben gemäß Art. 116 des Unionszollkodex zu erstatten bzw. eine geleistete Sicherheit unverzüglich freizugeben; sich daraus ergebende Guthaben sind nach [§§ 215](#) und [239 BAO](#) zu behandeln.

5.2.7.3. Negatives Ergebnis

Ergibt jedoch das Verifizierungsverfahren, das den jeweiligen Ursprungsregeln nicht entsprochen wurde, sind allenfalls nicht im Zuge der Einfuhrabfertigung erhobene Abgaben nun in der Höhe der sonst in Betracht kommenden Zollsätze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Unionszollkodex zu erfassen bzw. der sich ergebende Unterschiedsbetrag einzuheben.

5.2.7.4. Kein Ergebnis oder unzureichendes Ergebnis

Ist im Falle begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab.

Eine Verlängerung dieser Frist von 10 Monaten ist nur möglich, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Liegen keine außergewöhnlichen Umstände vor, sind allenfalls nicht im Zuge der Einfuhrabfertigung erhobene Abgaben nun in der Höhe der sonst in Betracht kommende Zollsätze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Unionszollkodex zu erfassen bzw. der sich ergebende Unterschiedsbetrag einzuheben.

5.3. Spontanmitteilungen

Ausländische Behörden geben der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung oft spontan (ohne die österreichische Initiative einer Verifizierung) die unrichtige Ausstellung von Präferenznachweisen für Waren bekannt, die in die EU/nach Österreich ausgeführt worden sind.

Die Zentralstelle Verifizierung und Ursprung hat aufgrund der vorliegenden Mitteilung die entsprechende Einfuhrabfertigung zu ermitteln und die nicht erhobenen Abgaben nun in der Höhe der sonst in Betracht kommenden Zollsätze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Unionszollkodex zu erfassen bzw. den sich ergebenden Unterschiedsbetrag einzuheben.

5.4. Strafverfahren

Die wegen Vorlage eines sachlich unrichtigen Präferenznachweises zu Unrecht erfolgte Anwendung eines Präferenzzollsatzes erfüllt - Verschulden vorausgesetzt - den Tatbestand der Hinterziehung oder der fahrlässigen Verkürzung von Eingangsabgaben im Sinne der [§§ 35 Abs. 2](#) oder [36 Abs. 2 Finanzstrafgesetz](#) (FinStrG).

Jeder Präferenznachweis, dessen Unrichtigkeit sich im Zuge eines Verifizierungsverfahrens oder einer Spontanmitteilung herausgestellt hat, ist daher grundsätzlich samt den zugehörigen Unterlagen dem Amtsfachbereich/Strafsachen des zuständigen Zollamtes zur finanzstrafrechtlichen Würdigung zu übermitteln.

Zuständig ist im Falle von negativen Verifizierungsergebnissen, die sich aus eigenen Ermittlungen (sogenannte Fallfahndungen) der ZVU ergeben und/oder nach Spontanmitteilungen (Mitteilung der ausländischen Behörden ohne Verifizierungsersuchen), das Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien (Finanzvergehen entdeckt) unabhängig davon, bei welchem Zollamt die Abfertigung erfolgte.

6. EU-interne Lieferantenerklärung

6.1. Grundsätzliches

Dieser Abschnitt gilt nur für Waren des freien Verkehrs geliefert innerhalb eines EU-Mitgliedstaates oder zwischen EU-Mitgliedstaaten. In den Rechtsgrundlagen mancher Abkommen, wie zB [EWR-Abkommen](#), Maghreb-Abkommen (Tunesien, Marokko und Algerien) und im Rahmen der Zollunion EU-Türkei, sind sogenannte „grenzüberschreitende“ Lieferantenerklärungen vorgesehen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind den jeweiligen UP-Arbeitsrichtlinien zu entnehmen.

6.2. Präferenzieller EU-Ursprung

Da die EU in allen Zollpräferenzmaßnahmen als ein Gebiet gilt, hat eine Ware dann präferenziellen EU-Ursprung, wenn sie in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten im Sinne der jeweils in Betracht kommenden Ursprungsregeln (siehe dazu die jeweilige UP-Arbeitsrichtlinie) vollständig hergestellt oder eine ausreichende Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist, gegebenenfalls unter Anwendung von Kumulierung.

Führt der Ausführer nicht selbst mit den gelieferten Vormaterialien Herstellungsvorgänge durch, die zu einem autonomen Ursprung führen, benötigt er Angaben seines Lieferanten aus Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat der EU darüber, welchen Herstellungsvorgängen die gelieferten Vormaterialien bereits unterzogen worden sind bzw. ob es sich bereits um Ursprungserzeugnisse handelt und wenn ja, für welche Zollpräferenzmaßnahmen der Ursprung erzielt wurde.

6.3. Verantwortung

Materiell unrichtige Lieferantenerklärungen bzw. das Fehlen von erforderlichen Lieferantenerklärungen (im Falle der Ausstellung eines Präferenznachweises) kann

gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen für jene Person haben, die die Lieferantenerklärung oder den Präferenznachweis unterzeichnet hat.

6.4. Äußere Form der Lieferantenerklärung und Unterschrift

Aus Vereinfachungsgründen haben die Zollverwaltungen der EU darauf verzichtet, Angaben von Lieferanten nur dann anzuerkennen, wenn sie von einer Zollstelle oder einer anderen befugten Behörde zuvor bestätigt worden sind.

Für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen **bis 30.4.2016** gilt die [Verordnung \(EG\) Nr. 1207/2001](#) des Rates vom 11. Juni 2001, [ABI. Nr. L 165 vom 21.06.2001 S. 1](#)

Für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen **ab 1.5.2016** gelten die Bestimmungen des Art. 64 Abs. 1 UZK in Verbindung mit Art. 61 bis 66 UZK-IA.

Für die Ausstellung von Langzeitlieferantenerklärungen gelten **ab 14.6.2017** die Bestimmungen des Artikels 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/989 der Kommission vom 8.6.2017, [ABI. Nr. L 149 vom 13.06.2017 S. 19](#)

Demnach können für die Ausstellung von Präferenznachweisen schriftliche Erklärungen (Lieferantenerklärungen) anerkannt werden, die aber nur vom Lieferanten selbst abgegeben werden dürfen.

Die Lieferantenerklärungen sind bis **30.4.2016** nach den in der Verordnung und ab **1.5.2016** nach den im UZK-IA vorgesehenen Mustern abzugeben. Die zu verwendenden Muster (Textvorgaben) sind verbindlich und dürfen nicht abgeändert werden.

Die Lieferantenerklärung ist auf der Handelsrechnung oder auf einem dieser Rechnung beigefügten Blatt, einem sonstigen Geschäftspapier oder nach Vordruck in einer der Amtssprachen der Union abzugeben, um zweifelsfrei feststellen zu können, auf welche Waren sich diese Erklärung beziehen soll.

Die Lieferantenerklärung muss originalhandschriftlich vom Lieferanten unterzeichnet sein. Werden Rechnung und die Lieferantenerklärung jedoch mit dem Computer erstellt, so braucht die Erklärung nicht handschriftlich unterzeichnet zu werden, sofern sich der Lieferant gegenüber dem Käufer schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichtet, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

6.5. Zeitpunkt der Ausstellung

Der Lieferant kann die Erklärung zu jeder Zeit abgeben, also auch noch nach bereits erfolgter Lieferung. Der Empfänger der Lieferantenerklärung muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Präferenznachweises über die Erklärung verfügen.

6.6. Einzel- und Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Wird die Lieferantenerklärung für Waren ausgestellt, die durch vollständige Erzeugung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung bereits EU-Ursprungseigenschaft besitzen, ist die entsprechende Angabe über das Ursprungsland zu machen. Es wird dabei empfohlen, die Ursprungslandangabe „EU“ zu verwenden.

Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat der EU mit Präferenznachweis gemäß den jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen eingeführt worden sind. In derartigen Fällen ist in der Lieferantenerklärung das im Präferenznachweis angeführte Ursprungsland anzugeben.

In der Lieferantenerklärung muss die Zollpräferenzmaßnahme („im Warenverkehr mit ...“) angegeben sein, deren Ursprungsregeln in Anspruch genommen werden. Es können auch mehrere Zollpräferenzmaßnahmen angegeben werden, wenn deren Ursprungsregeln erfüllt sind. Zur Bezeichnung dürfen Kurzbezeichnungen gemäß den internationalen Unterscheidungszeichen für KFZ oder dem ISO-Standard-Code verwendet werden.

6.6.1. Einzel-Lieferantenerklärung

Bis 30.4.2016 - [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 1207/2001, ABI. Nr. L 165 vom 21.06.2001 S. 1](#) in geltender Fassung) Anhang 7

Ab 1.5.2016 – Anhang 22-15 UZK-IA siehe Anhang 12

6.6.2. Langzeit-Lieferantenerklärung

Bis 30.4.2016 - [Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. 1207/2001, ABI. Nr. L 165 vom 21.06.2001 S. 1](#) in geltender Fassung Anhang 8. Lieferantenerklärungen können auch für Lieferungen über einen längeren Zeitraum abgegeben werden, wobei dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Tag der Abgabe nicht überschreiten darf. Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch rückwirkend für vorangegangene Lieferungen für eine Geltungsdauer von maximal einem Jahr ausgestellt werden. Der Lieferant hat den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gelten sollte.

Ab 1.5.2016 - Anhang 22-16 UZK-IA siehe Anhang 13

Für die Langzeit-Lieferantenerklärung (Art. 62 UZK-IA) ist eine Geltungsdauer von bis zu 24 Monaten möglich. Die Geltungsdauer im Falle einer rückwirkenden Ausfertigung beträgt 12 Monate und endet am Tag der Ausfertigung der Langzeit-Lieferantenerklärung. Der Lieferant hat den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gelten sollte.

Ab 14.6.2017 - Anhang 22-16 UZK-IA

Änderungen:

- a) Fußnote 7 erhält folgende Fassung: „(7) Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.“
- b) Fußnote 8 erhält folgende Fassung: „(8) Ort und Datum der Ausfertigung.“

6.7. Einzel. und Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Wurde durch die an einer Ware vorgenommenen Be- oder Verarbeitungsvorgänge noch keine Ursprungseigenschaft erzielt, so beschränkt sich die Lieferantenerklärung auf die Angabe der bereits verwendeten drittäandischen Vormaterialien bzw. der aus diesen hergestellten Ware.

6.7.1. Einzel-Lieferantenerklärung

Bis 30.4.2016 - [Anhang III der Verordnung \(EG\) Nr. 1207/2001, ABI. Nr. L 165 vom 21.06.2001 S. 1](#) in geltender Fassung) Anhang 9

Ab 1.5.2016 – Anhang 22-17 UZK-IA siehe Anhang 14

6.7.2. Langzeit-Lieferantenerklärung

Bis 30.4.2016 - [Anhang IV der Verordnung \(EG\) Nr. 1207/2001, ABI. Nr. L 165 vom 21.06.2001 S. 1](#) in geltender Fassung Anhang 10. Lieferantenerklärungen können auch für Lieferungen über einen längeren Zeitraum abgegeben werden, wobei dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Tag der Abgabe nicht überschreiten darf. Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch rückwirkend für vorangegangene Lieferungen für eine Geltungsdauer von maximal einem Jahr ausgestellt werden. Der Lieferant hat den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gelten sollte.

Ab 1.5.2016 - Anhang 22-18 UZK-IA siehe Anhang 15

Für die Langzeit-Lieferantenerklärung (Art. 62 UZK-IA) ist eine Geltungsdauer von bis zu 24 Monaten möglich. Die Geltungsdauer im Falle einer rückwirkenden Ausfertigung beträgt 12 Monate und endet am Tag der Ausfertigung der Langzeit-Lieferantenerklärung. Der Lieferant hat den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gelten sollte.

Ab 14.6.2017 - Anhang 22-18 UZK-IA

Änderungen:

- a) Fußnote 8 erhält folgende Fassung: „(8) Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.“
- b) Fußnote 9 erhält folgende Fassung: „(9) Ort und Datum der Ausfertigung.“

6.8. Rechtsanspruch

Der Empfänger hat gemäß den EU Rechtsvorschriften (siehe Abschnitt 6.13.) gegenüber seinem Lieferanten keinen Rechtsanspruch auf Abgabe oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Lieferantenerklärung. Unternehmen sind daher gut beraten, sich privatrechtlich diesbezüglich abzusichern.

6.9. Aufbewahrungspflicht

Belege für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung sind vom Lieferanten mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

6.10. Sonderfälle

Bei agrarischen Grundprodukten (zB Milch) kann ein Liefervertrag, abgeschlossen zwischen einem Landwirt und einem Verarbeitungsbetrieb (Molkerei, Käserei), in dem festgehalten wird, dass nur Produkte aus eigener Produktion (eigener in EU ansässiger Betrieb) geliefert werden dürfen, eine Lieferantenerklärung ersetzen.

6.11. Prüfung von Lieferantenerklärungen

Eine formelle Prüfung von EU-internen Lieferantenerklärungen hat vom Zollamt in jenen Fällen zu erfolgen, wenn diese anlässlich der Bestätigung einer Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt werden.

Die materielle Prüfung von EU-internen Lieferantenerklärungen ist in den nachfolgenden Punkten geregelt.

Für grenzüberschreitende Lieferantenerklärungen, die in einigen Abkommen (zB [EWR-Abkommen](#), Abkommen mit Tunesien, Marokko und Algerien, Zollunion EU-Türkei)

vorgesehen sind, siehe die jeweilige UP-Arbeitsrichtlinie. Sollte es Zweifel an der Richtigkeit von Lieferantenerklärungen ausländischer oder österreichischer Lieferanten geben, kommen folgende Verfahren zum Tragen:

6.11.1. EU interne Lieferantenerklärungen ausgestellt in anderen EU-Mitgliedstaaten

Weist ein Ausführer bzw. Lieferant den Ursprung seiner Ware mit einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Lieferantenerklärung nach und bestehen Zweifel an der Echtheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit dieser Erklärung, so kann der Ausführer bzw. Lieferant vom Zollamt zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF 4 aufgefordert werden. Es obliegt dann dem Ausführer bzw. Lieferanten, seinen Lieferanten aufzufordern, bei der zuständigen ausländischen Zollstelle ein Auskunftsblatt INF 4 zu beantragen.

Für die Ausstellung des Auskunftsblattes INF 4 steht der ausländischen Behörde grundsätzlich eine Frist von 90 Tagen ab Antragstellung durch den Lieferanten zu. Legt der Ausführer bzw. Lieferant nicht binnen 120 Tagen (nach Aufforderung durch das Zollamt) das zollamtlich bestätigte Auskunftsblatt INF 4 dem prüfenden Zollamt vor, dürfen diese Lieferantenerklärungen nicht berücksichtigt werden. In derartigen Fällen gilt der Ursprung der von diesen Lieferantenerklärungen erfassten Waren als nicht nachgewiesen.

Auf Ersuchen des Ausführers bzw. Lieferanten kann die Zollbehörde in Einzelfällen auch ein Amtshilfeverfahren zur Ermittlung der Echtheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit der Lieferantenerklärung einleiten, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Falles angebracht erscheint.

Im Falle einer Inanspruchnahme dieses Amtshilfeverfahrens wären die Lieferantenerklärung samt sonstiger verfügbarer Angaben und Unterlagen unter Angabe der sachlichen oder formellen Gründe für das Auskunftsbegehrungen unmittelbar der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung zur Verifizierung durch die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, vorzulegen.

Langt nach Ablauf von 150 Tage ab dem Datum des Verifizierungsersuchens keine Antwort ein oder reicht die Antwort für die Darlegung des tatsächlichen Ursprungs der Waren nicht aus, so gilt der Ursprung der von diesen Lieferantenerklärungen erfassten Waren als nicht nachgewiesen.

Auskunftsblatt INF 4:

Die Formulare für das Auskunftsblatt INF dürfen in Österreich nur von bestimmten Druckereien (siehe Abschnitt 2.8.7.), welchen eine entsprechende Bewilligung des

Bundesministeriums für Finanzen erteilt wurde, aufgelegt werden und müssen der nachstehend angeführten Form laut Anhang 22-02 UZK-IA entsprechen.

Beispiel für ein Auskunftsblatt INF 4 siehe Anhang 11 Auskunftsblatt INF 4

6.11.2. In Österreich ausgestellte Lieferantenerklärungen

Bezweifeln ausländische Behörden die Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit einer in Österreich ausgestellten Lieferantenerklärung, so gilt der vorgenannte Abschnitt 6.11.1. sinngemäß.

Die Ausstellung des Auskunftsblattes INF 4 hat vom Zollamt binnen 90 Tagen nach Eingang des vom Lieferanten vorgelegten Antrags zu erfolgen. Der Antrag auf Ausstellung des Auskunftsblatts ist von der ausstellenden Zollstelle mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Das Auskunftsblatt INF 4 wird auf Antrag des Lieferanten ausgestellt, wenn er die inhaltliche Richtigkeit der von ihm abgegebenen Lieferantenerklärung nachweisen kann. Grundsätzlich ist bei der Erteilung des Auskunftsblattes seitens des Zollamtes wie bei der nachträglichen Prüfung eines Präferenznachweises vorzugehen siehe Abschnitt 5.1.).

Gemäß [§ 24 Abs. 2 ZollR-DG](#) ist für die Ausstellung eines Auskunftsblattes das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Lieferant seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Ein zollamtlich bestätigtes Auskunftsblatt wird nur dem Lieferanten ausgehändigt, der es an den Ausführer bzw. Lieferanten weiterleitet, damit es dieser der ausländischen Zollbehörde vorlegen kann.

Wie im Abschnitt 5.2. beschrieben, steht im Bereich der EU-internen Lieferantenerklärung auch ein Amtshilfeverfahren zur Verfügung, wenn der österreichische Ausführer bzw. Lieferant das Auskunftsblatt nicht rechtzeitig vorgelegen kann. In derartigen Fällen ist anzunehmen, dass die Zollbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten diese Auskunftsersuchen an die Zentralstelle Verifizierung und Ursprung richten. Die weitere Vorgangsweise erfolgt analog zur Verifizierung österreichischer Präferenznachweise. Das Prüfungsergebnis ist der anfragenden Behörde so rasch wie möglich bekannt zu geben, jedenfalls aber so rechtzeitig, dass die Antwort innerhalb von 150 Tagen ab dem Datum des Verifizierungersuchens bei der anfragenden Behörde einlangt.

6.12. Strafverfahren

Wenn sich im Zuge einer Prüfung oder auf sonstige Weise die sachliche Unrichtigkeit einer Lieferantenerklärung, die in Österreich ausgestellt wurde, ergeben hat, besteht der Verdacht eines Straftatbestandes gemäß [§ 48a des Finanzstrafgesetzes](#). Jede derartige Lieferantenerklärung ist daher samt den zugehörigen Unterlagen dem Amtsfachbereich/Strafsachen des zuständigen Zollamtes zur finanzstrafrechtlichen Würdigung zu übermitteln.

6.13. Rechtsgrundlagen

6.13.1. Rechtsgrundlagen bis 30.4.2016

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1207/2001](#) des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR.2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3351/83, ABl. Nr. L 165 vom 21.06.2001 S. 1
- berichtigt durch: Berichtigung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1207/2001](#) des Rates vom 11. Juni 2001, [ABl. Nr. L 170 vom 29.06.2002 S. 88](#)

Geändert durch:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1617/2006](#) des Rates vom 24. Oktober 2006, ABl. Nr. L 300 vom 31.10.2006 S. 5
- [Verordnung \(EG\) Nr. 75/2008](#) des Rates vom 28. Januar 2008, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 1

6.13.2. Rechtsgrundlagen ab 1.5.2016

Der UZK hebt die [Verordnung \(EG\) Nr. 1207/2001](#) auf und die entsprechenden Vorschriften über die Ausfertigung und Überprüfung von Lieferantenerklärungen enthalten nun Art. 64 Abs. 1 UZK in Verbindung mit

- Art. 61 bis 66 UZK-IA
- Anhänge 22-15 bis 22-18 UZK-IA (Form der Lieferantenerklärungen)
- Anhang 22-02 UZK-IA (Auskunftsblatt INF 4 und Antrag auf Ausstellung eines Auskunftsblatts INF 4)
- Anhang 22-02 UZK-DA (Datenanforderung)

Hinweis:

Lieferantenerklärungen die vor dem 1.5.2016 auf Grundlage der [VO \(EG\) Nr. 1207/2001](#) erstellt wurden behalten auch nach dem Inkrafttreten der vorgenannten UZK Vorschriften zur Lieferanterklärung ihre Gültigkeit und brauchen nicht erneuert werden.

6.13.3. Rechtsgrundlagen ab 14.6.2017

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2017/989 der Kommission, [AbI. Nr. L 149 vom 13. Juni 2017 S. 19](#), wurde ua. der Artikel 62 UZK-IA wie folgt geändert:

Artikel 62 Langzeit-Lieferantenerklärung (Artikel 64 Absatz 1 des Zollkodex)

(1) Liefert ein Lieferant einem Ausführer oder einem anderen Wirtschaftsbeteiligten regelmäßig Waren sendungen und ist die Ursprungseigenschaft all dieser Waren voraussichtlich gleich, so kann der Lieferant für mehrere Sendungen dieser Waren eine einzige Erklärung zur Verfügung stellen (Langzeit-Lieferantenerklärung).

(2) Eine Langzeit-Lieferantenerklärung wird für Sendungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums befördert werden, ausgefertigt und enthält folgende drei Daten:

- Datum der Ausfertigung der Erklärung (Ausfertigungsdatum);
- Datum des Beginns der Geltungsdauer (Anfangsdatum), das nicht mehr als zwölf Monate vor und nicht mehr als sechs Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen darf;
- Datum des Ablaufs der Geltungsdauer (Ablaufdatum), das nicht mehr als 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen darf.

(3) Der Lieferant informiert den Ausführer oder den Wirtschaftsbeteiligten unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für einige oder alle gelieferten oder zu liefernden Waren sendungen ungültig ist.

Außerdem wurden die Fußnoten zu Anhang 22-16 und 22-18 UZK-IA geändert (siehe Abschnitte 6.6.2. und 6.7.2.).

7. Ermächtigter Ausführer (EA)

7.1. Allgemeines

Nahezu alle Abkommen der Union mit Drittstaaten sowie die autonomen Maßnahmen aufgrund des Unionszollkodex (UZK) enthalten eine Bestimmung, die es ausführenden Unternehmen unter Einhaltung besonderer Bestimmungen ermöglicht, anlässlich der Ausfuhr oder auch nachträglich, Präferenznachweise ohne Mitwirkung der Zollbehörde auszustellen. Die nachfolgenden Punkte geben einen kurzen Überblick über Kriterien für die Erlangung einer solchen Bewilligung sowie die Verpflichtungen, die dem EA mit dieser Begünstigung auferlegt werden können.

Als EA kommen nur Unternehmen in Frage, unabhängig davon ob sie Waren produzieren oder handeln, die die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Ursprungsregeln bieten und vertrauenswürdig sind.

Aufgrund verschiedener Freihandelsabkommen bzw. autonomer Maßnahmen (siehe dazu die einzelnen UP-Arbeitsrichtlinien) haben diese Unternehmen die Möglichkeit, Präferenznachweise im vereinfachten Verfahren selbst, dh. ohne Mitwirkung eines Zollamts, auszustellen.

Der Status eines EA ist nur für den Ausführer der Ursprungswaren selbst vorgesehen. Nur der EA selbst darf Ursprungserklärungen mit seiner Bewilligungsnummer ausstellen. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist **nicht** zulässig.

In bestimmten Fällen (zB Akkreditivgeschäft wo ein zollamtlich bestätigter Nachweis vertraglich vereinbart wurde) ist es zulässig, dass ein EA von seiner Bewilligung keinen Gebrauch macht und eine zollamtlich bestätigte Warenverkehrsbescheinigung beantragt.

7.2. Präferenznachweise

Ein EA darf nur die Präferenznachweise Warenverkehrsbescheinigung A.TR. (im Verkehr mit der Türkei), Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED und die Ursprungserklärung jeweils unabhängig vom Wert der Sendung, ausstellen.

7.3. Beantragung einer EA-Bewilligung

Das antragstellende Unternehmen muss bei seinem zuständigen Zollamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Formular (Za 279), mit welchem eine solche Bewilligung beantragt werden kann, steht im Internet zum Herunterladen unter www.bmf.gv.at/Formulare kostenlos zur Verfügung.

Das Zollamt ist verpflichtet, sich vor Erteilung der Bewilligung von der Eignung des antragstellenden Unternehmens zu überzeugen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Zollamt von der Eignung des ausführenden Unternehmens überzeugt ist. Für die Feststellung der Eignung wird das Zollamt dem antragstellenden Unternehmen bestimmte Fragen stellen. Das antragstellende Unternehmen sollte sich anhand der folgenden Fragen auf dieses Gespräch vorbereiten.

- In welche Länder wird exportiert?
- Welche Präferenzzone (internationale Abkommen und autonome Begünstigungen) sind betroffen?

- Welche Besonderheiten der einzelnen internationalen Abkommen und autonomen Begünstigungen sind zu beachten?
- Soll gegebenenfalls die Anwendung des Territorialitätsprinzips (Auslagerung von Tätigkeiten in ein Drittland) genutzt werden?
- Ist das Verbot der Zollrückvergütung (Drawback) zu beachten?
- Ist das antragstellende Unternehmen Produzent, Händler oder trifft beides zu?
- Wie wird der Ursprung erworben?
 - autonom
 - durch Kumulierung
- Welche Kumulierung liegt vor?
 - bilaterale (zB Chile),
 - diagonale (PanEuroMed, ...)
 - volle (EWR, Maghreb...)
- Bei produzierenden Unternehmen stellt sich die Frage, woher die verwendeten Vormaterialien stammen?
 - Eigenimport (mit/ohne Präferenznachweis)
 - Zukauf im Binnenmarkt mit Lieferantenerklärung
- Wie wird auf die unmittelbare Beförderung ins Bestimmungsland geachtet?

7.4. Kriterien zur Erlangung des Status des EA

7.4.1. Allgemeine Kriterien

Folgende Prüfungen sind durch die mit dem Antrag befasste Zollbehörde durchzuführen:

- a) Wurde eine frühere Bewilligung zum EA widerrufen? Wenn „ja“, wurden die Umstände, die zum Widerruf geführt haben, beseitigt. Wenn „nein“, keine Bewilligung zulässig.
 - b) Ist der Antragssteller bereits Registrierter Ausführer und wurden die EA-Kriterien bei der Zulassung berücksichtigt? Wenn „ja“, keine weitere Prüfung erforderlich. Wenn „nein“, siehe ab lit. c.
 - c) Ist der Antragsteller „AEOC“? Wenn „ja“, kennen und verstehen die für die Ausstellung der Präferenznachweise zuständigen Personen die Ursprungsregeln. Wenn „nein“, keine Bewilligung zulässig.
- Ist der Antragsteller kein „AEOC“ siehe ab lit. d

- d) Der Antragsteller muss ausreichend Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Waren bieten und in der Lage sein, den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
- e) Der Antragssteller muss in der Lage sein, die Ursprungseigenschaft der ausgeführten Waren nachzuweisen.
- f) Die für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen zuständigen Personen müssen die Ursprungsregeln kennen und verstehen.

7.4.2. Weitere Kriterien für Hersteller und/oder Händler

- a) Hersteller (Produzent): Sollte die zuständige Zollbehörde nicht davon überzeugt sein, dass der Ursprung der Waren anhand der Lagerbuchhaltung und sonstiger Unterlagen bestimmt werden kann, ist die Bewilligung nicht zulässig.
- b) Händler: Sollte die zuständige Zollbehörde nicht davon überzeugt sein, dass die üblichen Handelsströme eine Registrierung rechtfertigen, ist diese Bewilligung nicht zulässig.
- c) Hersteller und Händler: Es sind die Bedingungen von lit. a und b zu erfüllen.

7.5. Ausstellende Stelle für eine EA-Bewilligung

Für die Ausstellung der Bewilligung ist gemäß [§ 39 Abs. 1 ZollR-DG](#) grundsätzlich das Zollamt zuständig, in dessen Bereich das antragstellende Unternehmen seinen Sitz hat.

Delegierungen dieser Zuständigkeit zu einem anderen Zollamt sind möglich und müssen ebenfalls beantragt werden. Dies wird notwendig sein, wenn die Belege für den Ursprung der Waren nicht am Firmensitz, sondern in der Produktionsstätte aufbewahrt werden. Die Bewilligung zum EA wird mittels Bescheid erteilt. Sie enthält die Rechte und Pflichten, die ein EA hat bzw. die ihm auferlegt werden und eine Kenn-Nummer.

7.6. Anwendungsbereich der Bewilligung

Die erteilte Bewilligung gilt gemäß Art. 26 UZK unionsweit, ausgenommen im Rahmen der Zollunion EU-Türkei. Diesbezüglich besteht aber auch die Möglichkeit der Ausdehnung der Bewilligung auf andere Mitgliedstaaten der EU. Dies muss jedoch gesondert beantragt werden (siehe nachstehenden Abschnitt 7.9. "Grenzüberschreitende Bewilligung").

7.7. Umfang und Gültigkeit der EA-Bewilligung

Die Bewilligung hat weder eine zeitliche Einschränkung, eine Einschränkung auf einen bestimmten Warenkreis noch auf bestimmte Abkommen.

7.8. Anpassung der EA-Bewilligung

Eine Anpassung der Bewilligung auf Grund von neu hinzugekommenen Abkommen ist nicht erforderlich, da die Bewilligung auf alle Abkommen der EU, in welchen der Ermächtigte Ausführer vorgesehen ist, abzielt.

Eine Liste dieser Abkommen und die entsprechende Rechtsgrundlage ist auf der [Homepage des BMF](#) angeführt.

7.9. Grenzüberschreitende EA-Bewilligung

Eine grenzüberschreitende Bewilligung ist nur mehr im Warenverkehr Zollunion EU-Türkei erforderlich (siehe auch Abschnitt 7.6.). Ein Ausführer, der häufig Waren aus einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Sitzes ausführt, kann bei seinem zuständigen Zollamt, in dem er seinen Sitz hat und die Aufzeichnungen mit den Ursprungsbelegen aufbewahrt, auch für die Ausfuhren aus anderen Mitgliedstaaten den Status eines ermächtigten Ausführers beantragen. Das zuständige Zollamt prüft, ob die im Zollunionsabkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Erteilt sie die Bewilligung, so teilt sie dies der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung mit und diese informiert die Zollverwaltungen der betreffenden Mitgliedstaaten.

7.10. Kenn-Nummer

Jeder EA erhält vom zuständigen Zollamt eine Kenn-Nummer. Diese ist in der vom Zollamt übermittelten Form in der Erklärung auf der Rechnung und der Rechnung EUR-MED in der festgelegten Schreibweise anzugeben. Es handelt sich hierbei um eine einheitliche Nummerierung, die nicht nur in allen Mitgliedstaaten gleich ist, sondern auch allen Partnerländern mitgeteilt worden ist. Eine Abweichung kann zu zwischenstaatlichen Prüfungen und sogar zu einer Verweigerung der Präferenz im Partnerland führen.

Die einheitliche Nummerierung ist folgendermaßen gestaltet:

2-stelliger ISO-Alphacode AT/Nr. des Zollamtes, und zwar die ersten drei Ziffern der Zollamtsnummer/ laufende vom ZA zu vergebende Nummer.

*Beispiel: beim ZA Wien würde eine Kenn-Nummer EA folgendermaßen aussehen:
AT/100/015.*

Bei grenzüberschreitender EA-Bewilligung beginnt die laufende Zollamtsnummer immer mit der Ziffer „9“.

Beispiel:

beim ZA Wien würde eine grenzüberschreitende Kenn-Nummer EA folgendermaßen aussehen: AT/100/915.

7.11. Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. (Sonderstempel, nachträgliche Ausstellung, Duplikat und EDV-mäßiges Ausfüllen)

Nur mehr im Warenverkehr mit der Türkei (Zollunion) ist für die Ausstellung der vorgesehenen Präferenznachweise A.TR. noch ein Verfahren mit einem Sonderstempel vorgesehen. Der Sonderstempel hat dem im Abkommen abgebildeten einheitlichen Muster zu entsprechen (siehe Arbeitsrichtlinie UP-4500). In das freie Feld des Sonderstempels ist die Kenn-Nummer des ermächtigten Ausführers aufzunehmen. Diese Nummer entspricht der vom Zollamt im Ermächtigungsbescheid zugeteilten Bewilligungsnummer. Ein Abdruck des Sonderstempels ist im Bewilligungsbescheid anzubringen. Werden mehrere Stempel bewilligt, genügt der Abdruck eines davon.

7.11.1. Nachträgliche Ausstellung

Die Bewilligung zur Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. im vereinfachten Verfahren umfasst nicht deren nachträgliche Ausstellung nach der Ausfuhr der betreffenden Ware. Das Verfahren dazu ist im Abschnitt 2.9. näher erläutert.

7.11.2. Ausstellung von Duplikaten

Die Bewilligung zur Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. im vereinfachten Verfahren umfasst nicht die Ausstellung von Duplikaten. Das Verfahren dazu ist im Abschnitt 2.9. näher erläutert.

7.11.3. EDV-mäßiges Ausfüllen

Ermächtigte Ausführer können Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. auch durch EDV-Systeme ausfüllen. In diesen Fällen kann die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung auch erst durch das EDV-System eingetragen werden, vorausgesetzt, dem ermächtigten Ausführer wurde über seinen Antrag eine Nummernserie zugeteilt.

7.12. Befreiung von der Unterschrift

Für Zollpräferenzmaßnahmen, deren Ursprungsregeln die Erklärung auf der Rechnung und Rechnung EUR-MED vorsehen (im Abschnitt A des Antragsformular Za 279), ist der EA von der Leistung einer Unterschrift befreit. Es genügt in der Ursprungserklärung die Angabe der Bewilligungsnummer.

7.13. Widerruf der EA-Bewilligung

Die erteilte Bewilligung ist unbegrenzt gültig. Ein Widerruf durch das Zollamt ist bei Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen jederzeit möglich.

7.14. Kenntnis der Ursprungsregeln

Im ausführenden Unternehmen muss sichergestellt sein, dass die für die Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung oder Rechnung EUR-MED und Warenverkehrsbescheinigung A.TR. zuständige Person die Ursprungsregeln bzw. das Freiverkehrsprinzip (Zollunion EU-Türkei – siehe Arbeitsrichtlinie UP-4500) kennt und versteht, da nur dann die dem Unternehmen auferlegte Pflichterfüllung gewährleistet ist.

7.15. Pflichten des Ermächtigten Ausführers

- (1) Präferenznachweise sind nur für solche Waren auszustellen, die von dem EA selbst ausgeführt werden, die in den Präferenzmaßnahmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und für die der EA im Zeitpunkt der Ausfertigung des Präferenznachweises über alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Lieferantenerklärungen, verfügt.
- (2) Präferenznachweise sind sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß, entsprechend den jeweils heranzuziehenden Rechtsvorschriften auszustellen bzw. abzugeben.
- (3) Bei Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. ist im Feld "Sichtvermerk der Zollbehörde" ein Abdruck des Sonderstempels anzubringen. Der Hinweis "Vereinfachtes Verfahren" im Feld 8 (Bemerkungen) ist nur bei Verwendung vom Zollamt abgestempelter Formulare A.TR. erforderlich.
- (4) Bei Abgabe einer Rechnungserklärung oder Rechnung EUR-MED ist die Kenn-Nummer anzuführen.
- (5) Die Nummer der ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung A.TR. bzw. die Ausstellung einer Rechnungserklärung oder Rechnung EUR-MED ist in die Ausfuhranmeldung einzutragen. Bei Ausfuhren aus aktiven Veredelungen sind die Abschreibungen von den zugehörenden Aufzeichnungen mit dem Vermerk "PN" zu kennzeichnen.
- (6) Die Ausstellung eines Präferenznachweises ist dadurch zu dokumentieren, dass die Anträge der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR., oder die Kopien der Rechnungen mit Erklärung über den Ursprung bzw. der Rechnungen EUR-MED, sowie alle für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des jeweiligen Abkommens nötigen Unterlagen (zB Lieferantenerklärungen) mindestens drei Jahre ab Ausstellung des Präferenznachweises aufbewahrt werden.

(7) Der Zollbehörde ist jegliche Kontrolle der Buchführung und der Herstellungsbedingungen der betreffenden Waren zu gestatten und über Verlangen sind alle nach Lage des Einzelfalles noch zusätzlich erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(8) Innerhalb von 1 Monat ist dem zuständigen Zollamt Mitteilung zu machen, wenn sich der Name oder die Rechtsform des Unternehmens ändert oder jene Person/en, welche für die Ausstellung der Präferenznachweise im Unternehmen verantwortlich ist/sind, wechselt/n oder wenn das Unternehmen jegliche Ausfuhr von Waren nach den vorgenannten Abkommen einstellt.

(9) Bis 31. Jänner jeden Jahres ist dem zuständigen Zollamt ein "Auskunftsformular" - (Vordruck Za 280 ist im Internet unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za280.pdf> abruf- und ausfüllbar) vollständig ausgefüllt zu übermitteln.

(10) Die gewünschte Anzahl von Sonderstempeln für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. ist auf eigene Kosten anfertigen zu lassen und - für den Fall, dass die Bewilligung gemäß zurückgenommen oder widerrufen wird - deren Vernichtung unter Zollaufsicht zu dulden.

(11) Zu prüfen ist, ob hinsichtlich der Ware die Ursprungsregeln der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahme oder im Falle der Ausfuhr in die Türkei im Rahmen der Zollunion die hierfür zu beachtende Voraussetzung der Überführung in den freien Verkehr eingehalten wurden.

(12) Sorge zu tragen ist, dass Lieferantenerklärungen bzw. Vor-Ursprungsnachweise zum Zeitpunkt der Ausstellung von Präferenznachweisen im Unternehmen vorliegen.

(13) Das Verbot der Zollrückvergütung - sofern die Zollpräferenzmaßnahme ein solches vorsieht – ist zu beachten.

(14) Präferenznachweise sind vollständig und entsprechend dem Vordruck auszufüllen.

(15) Der Transportweg ist so festzulegen, dass nicht gegen das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung verstößen wird.

(16) Die volle Verantwortung für die Verwendung der Bewilligung, einschließlich ihres Missbrauchs, ist zu übernehmen.

(17) Der ermächtigte Ausführer muss dafür sorgen, dass die in seinem Unternehmen für die Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung oder Rechnung EUR-MED zuständige Person die Ursprungsregeln kennt, versteht und sich diesbezüglich laufend weiterbildet.

8. Registrierter Ausführer (REX)

8.1. Grundsätzliches

Der Registrierte Ausführer findet Anwendung im APS und in Abkommen, in denen kein Ermächtigter Ausführer vorgesehen ist (wie zB: Kanada).

8.1.1. Registrierter Ausführer im APS

Beim APS handelt es sich um eine einseitig von der EU festgelegte Zollpräferenzmaßnahme. Dies bedeutet, dass für Ursprungswaren der EU in den APS Ländern keine Präferenz gewährt wird und sich für EU Wirtschaftsbeteiligte daher grundsätzlich die Ausstellung von Präferenznachweisen erübrigt.

Nur in folgenden Fällen sind in der EU Präferenznachweise im Rahmen des APS auszustellen:

- **Bilaterale Kumulierung**/EU Ausführer als Vorlieferant

Für Zwecke der bilateralen Kumulierung (siehe Art. 53 UZK-DA - Erzeugnisse mit präferenziellen Ursprung EU werden in ein APS Land als Vormaterial versendet, dort weiter verarbeitet um dann als Fertigware mit APS Ursprung wieder in die EU eingeführt zu werden) ist die Ausstellung von Präferenznachweisen im Zuge der Ausfuhr aus der EU erforderlich.

- **Ersatznachweis**/Wiederversender

Werden Ursprungserzeugnisse, die noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, der Überwachung einer Zollstelle eines Mitgliedstaats unterstellt, so kann der Wiederversender die ursprüngliche Erklärung zum Ursprung durch eine oder mehrere Ersatzerklärungen zum Ursprung (Ersatzerklärungen) ersetzen, um alle oder einige der Erzeugnisse an einen anderen Ort im Zollgebiet der Union oder nach Norwegen oder in die Schweiz zu senden (siehe Art. 101 UZK-IA, bzw. UP-8101 Abschnitt 5.1.11).

8.1.2. Registrierter Ausführer in Präferenzabkommen

In Abkommen, in denen kein Ermächtigter Ausführer und auch kein zollamtlich bestätigter Präferenznachweis vorgesehen ist (wie zB: Kanada).

8.2. Präferenznachweis

8.2.1. Präferenznachweis im APS

Bis 31. Dezember 2017 können im Falle der Anwendung der bilateralen Kumulierung noch Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, bzw. Erklärungen auf der Rechnung ausgestellt werden. **Ab 1.1.2018** ist nur mehr die Ausstellung einer Erklärung zum Ursprung (siehe

Anhang 22-07 UZK-IA, bzw. UP-3000 Abschnitt 2.4.3.2.) vorgesehen. Für diese Erklärung zum Ursprung ist Unterschriftenleistung nicht erforderlich.

Bei Sendungen mit Ursprungswaren bis zu 6.000 Euro kann diese Erklärung zum Ursprung von jedem Ausführer abgegeben werden, bei Sendungen mit Ursprungswaren über 6.000 Euro ausschließlich von einem registrierten Ausführer (REX).

Im Falle der Ersatznachweise kann bis **31. Dezember 2017** ein Ursprungszeugnis Form A von den Zollbehörden der Mitgliedsstaaten ausgestellt werden. **Ab 1.1.2018** ist ebenfalls nur mehr die Ausstellung einer Ersatzerklärung zum Ursprung als Wiederversender (siehe Art. 101 UZK-IA, bzw. UP-3000 Abschnitt 2.4.3.2.) möglich.

8.2.2. Präferenznachweis im Abkommen mit Kanada

Bis 31. Dezember 2017 kann auch das Verfahren des Ermächtigten Ausführers für in der EU ansässige Ausführer angewendet werden. **Ab 1.1.2018** ist jedoch nur mehr der Registrierte Ausführer zulässig.

Bei Sendungen mit Ursprungswaren bis zu 6.000 Euro kann die Ursprungserklärung von jedem Ausführer abgegeben werden, bei Sendungen mit Ursprungswaren über 6.000 Euro ausschließlich von einem registrierten Ausführer (REX).

8.3. Antrag auf Registrierung

8.3.1. Allgemeines

Eine Antragstellung für die Registrierung ist **seit 1.1.2017** möglich.

Für die Registrierung zum REX muss der Ausführer einen schriftlichen Antrag gemäß Anhang 22-06 UZK-IA stellen. Dieses verbindliche Antragsformular steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung

(https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=Za278).

Für die Registrierung ist grundsätzlich das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Delegierungen dieser Zuständigkeit an ein anderes Zollamt sind möglich und müssen ebenfalls beantragt werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Beweismittel für den Ursprung der Waren nicht am Firmensitz, sondern in der Produktionsstätte aufbewahrt werden.

8.3.2. REX Nummer

Jeder Registrierte Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX Nummer). Diese ist in der vom Zollamt übermittelten Form und festgelegten Schreibweise in der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Eine Abweichung bei der Schreibweise ist unzulässig.

8.3.3. Kriterien für die Zulassung als Registrierter Ausführer

8.3.3.1. Allgemeine Kriterien

Es muss ein vollständig ausgefüllter Antrag vorliegen und der Antragsteller muss in der EU ansässig sein.

Folgende Prüfungen sind durch die mit dem Antrag befasste Zollbehörde durchzuführen:

- a) Wurde eine frühere Registrierung widerrufen? Wenn „ja“, wurden die Umstände, die zum Widerruf geführt haben, beseitigt. Wenn nein, keine Registrierung zulässig.
- b) Ist der Antragssteller bereits Ermächtigter Ausführer? Wenn ja, keine weitere Prüfung erforderlich. Wenn nein, siehe ab lit. c.
- c) Ist der Antragsteller „AEOC“? Wenn ja, kennen und verstehen die für die Ausstellung der Präferenznachweise zuständigen Personen die Ursprungsregeln. Wenn nein, keine Registrierung zulässig. Ist der Antragsteller kein „AEOC“ siehe ab lit. d.
- d) Der Antragsteller muss ausreichend Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Waren bieten und in der Lage sein, den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
- e) Der Antragssteller muss in der Lage sein, die Ursprungseigenschaft der ausgeführten Waren nachzuweisen.
- f) Die für die Ausstellung von Ursprungs nachweisen zuständigen Personen müssen die Ursprungsregeln kennen und verstehen.

8.3.3.2. Weitere Kriterien für Hersteller und/oder Händler

- a) Hersteller (Produzent): Sollte die zuständige Zollbehörde nicht davon überzeugt sein, dass der Ursprung der Waren anhand der Lagerbuchhaltung und sonstiger Unterlagen bestimmt werden kann, ist die Registrierung nicht zulässig.
- b) Händler: Sollte die zuständige Zollbehörde nicht davon überzeugt sein, dass die üblichen Handelsströme eine Registrierung rechtfertigen, ist diese Registrierung nicht zulässig.
- c) Hersteller und Händler: Es sind die Bedingungen von lit. a und b zu erfüllen.

8.3.4. Verpflichtung des Ausführers

Der/Die Unterzeichnete

- erklärt, dass die im Antrag angegebenen Daten korrekt sind;
- versichert, dass eine frühere Registrierung nicht entzogen wurde - bzw. falls dies der Fall war, dass er/sie die Umstände, die zu diesem Entzug geführt haben, behoben hat;

- verpflichtet sich, Erklärungen zum Ursprung nur für Waren auszufertigen, für die die Präferenzbehandlung gewährt werden kann und die mit den für diese Waren in der jeweiligen Präferenzregelung niedergelegten Ursprungsregeln übereinstimmen;
- verpflichtet sich, angemessene Geschäftsbuchführungsaufzeichnungen über die Herstellung bzw. die Lieferung von Waren, für die die Präferenzbehandlung gewährt wird, zu führen und diese Aufzeichnungen ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zum Ursprung ausgefertigt wurde, mindestens drei Jahre oder, abhängig vom Zeitraum der in der Präferenzregelung festgelegt ist, länger aufzubewahren, bzw. nach nationalem Recht ([§ 23 Abs. 2 ZollR-DG](#)) fünf Jahre aufzubewahren;
- verpflichtet sich, der zuständigen Behörde nach Erhalt der Nummer eines registrierten Ausführers eintretende Änderungen seiner Registrierungsdaten unverzüglich mitzuteilen;
- verpflichtet sich, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten;
- verpflichtet sich, etwaige Kontrollen der Richtigkeit seiner Erklärungen zum Ursprung einschließlich der Überprüfung der Buchführungsaufzeichnungen sowie Vor-Ort-Kontrollen seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission oder von Behörden der Mitgliedstaaten zu dulden;
- verpflichtet sich, die Streichung aus dem System zu beantragen, sobald er/sie die Bedingungen für die Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers nicht mehr erfüllt;
- verpflichtet sich, die Streichung aus dem System zu beantragen, sobald er/sie nicht mehr beabsichtigt, das System des Registrierten Ausführers zu verwenden;
- verpflichtet sich, bis 31. Jänner jeden Jahres dem zuständigen Zollamt einen "Auskunftsformular" - (Vordruck Za 280 ist im Internet unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za280.pdf> abruf- und ausfüllbar) vollständig ausgefüllt zu übermitteln.

8.3.5. Widerruf der REX Registrierung

Das zuständige Zollamt widerruft die Registrierung, wenn ein registrierter Ausführer:

- nicht mehr existiert;
- die Bedingungen für die Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers nicht mehr erfüllt;
- mitgeteilt hat, dass er nicht mehr beabsichtigt, das System des Registrierten Ausführers zu verwenden;

- vorsätzlich oder fahrlässig eine Erklärung zum Ursprung mit sachlich falschen Angaben ausfertigt oder ausfertigen lässt, um missbräuchlich eine Präferenzbehandlung zu erlangen;
- seine Registrierungsdaten nicht auf dem neuesten Stand hält.

9. Verbindliche Ursprungsauskünfte (VUA)

9.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind der Artikel 33 Unionszollkodex (UZK) sowie die Artikel 22 und 23 der Unionszollkodex-Durchführungsverordnung (UZK-IA).

9.2. Definition

Unter dem Begriff "Verbindliche Ursprungsauskunft" (VUA) versteht man eine Auskunft eines einzelnen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die Ursprungseigenschaft einer konkreten Ware, die auch die Zollbehörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindet.

9.3. Antragsteller

Jede Person, die bei den Zollbehörden aus zulässigen Beweggründen eine Ursprungsauskunft begehrt, kann einen entsprechenden Antrag stellen. Auch ein Exporteur in einem Drittstaat kann in einem Mitgliedstaat der Union eine VUA beantragen. Die Person, der die Auskunft erteilt wird, nennt man Berechtigter. In weitere Folge darf die VUA nur vom Berechtigten verwendet werden.

9.4. Bindewirkung

(1) Die Auskunft einer Zollbehörde eines Union-Mitgliedstaates bindet auch die Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten.

(2) Beantragt allerdings ein Exporteur in einem Drittstaat eine VUA, so hat diese keine Bindewirkung für die Zollbehörden im Drittstaat und somit keinen Einfluss auf die tatsächliche Ausstellung eines Präferenznachweises. Eine Bindewirkung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaaten) ist nicht gegeben.

(3) Die VUA bindet die Zollbehörden nur hinsichtlich von Waren, für welche die Zollförmlichkeiten nach dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung erfüllt werden.

9.5. Form des Antrages/der Auskunft

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und darf sich nur auf eine Art von Ware und ursprungsverleihendem Umstand beziehen. Die Gestaltung des Antragsformulars wurde den Mitgliedstaaten überlassen. Um die Antragstellung zu erleichtern wurde seitens des BMF ein entsprechendes Formular gestaltet.

Als Service stellt das Finanzministerium dieses Zoll-Formular (Za 277) im Internet www.bmf.gv.at/Formulare Steuern & Zoll/Za 277 kostenlos zur Verfügung.

Die Form der Antwort (VUA) ist einheitlich und bindend für alle Mitgliedstaaten als Anhang in der Rechtsgrundlage enthalten.

9.6. Inhalt des Antrages

Ein Antrag für eine verbindliche Ursprungsauskunft muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Berechtigten;
- b) Name und Anschrift des Antragstellers, falls dieser nicht der Berechtigte ist;
- c) die Rechtsgrundlage im Sinne der Art. 59 und 64 des Unionszollkodex;
- d) eine detaillierte Beschreibung der Ware und ihre zolltarifliche Einreihung;
- e) gegebenenfalls Angabe der Zusammensetzung der Ware bzw. der zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung angewandten Untersuchungsmethoden, außerdem ihr Ab-Werk-Preis;
- f) Angabe der die Ursprungsbestimmung ermöglichen Voraussetzungen, Beschreibung der eingesetzten Vormaterialien jeweils mit Angabe des Ursprungs, der Einreihung, des Wertes sowie der Umstände, mit denen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt wurden (Vorschriften über den Wechsel der Tarifposition, die Wertsteigerung, die Beschreibung der Be- oder Verarbeitung, sonstige einschlägige Regeln); insbesondere ist anzugeben, welche Ursprungsregel genau angewandt wurde und welcher Ursprung in Betracht gezogen wird;
- g) gegebenenfalls die Bereitstellung - in Form von Anhängen - von Mustern oder Proben, Lichtbildern, Plänen, Katalogen und anderen Unterlagen über die Zusammensetzung der Ware und ihre Vormaterialien, zur Veranschaulichung des angewandten Herstellungs- bzw. Be- oder Verarbeitungsverfahrens;
- h) die Zusage, auf Ersuchen der Zollbehörde eine Übersetzung der gegebenenfalls beigefügten Unterlagen in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats vorzulegen;

- i) den Hinweis, welche Angaben vertraulich zu behandeln sind, unabhängig davon, ob diese Angaben die Öffentlichkeit oder die Verwaltung betreffen;
- j) die Angabe des Antragstellers, ob seines Wissens in der Union bereits eine verbindliche Zolltarifauskunft oder eine verbindliche Ursprungsauskunft für mit Buchstabe d) oder f) gleiche oder gleichartige Ware bzw. gleiches oder gleichartiges Vormaterial beantragt oder erteilt wurde;
- k) die Zustimmung dazu, dass die mitgeteilten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank der Kommission gespeichert werden. Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über den Datenschutz sind jedoch neben Artikel 12 des Unionszollkodex anwendbar.

9.7. Zuständigkeit

Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates zu stellen, bei denen die betreffende Auskunft verwendet werden soll. Der Antrag kann aber auch bei den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates gestellt werden, wo der Antragsteller ansässig ist. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten wurden von der Europäischen Kommission unter "Verbindliche Ursprungsauskünfte", [ABl. Nr. C 106 vom 06.04.2011 S. 6](#) veröffentlicht. In Österreich erfolgen die Auskünfte zentral vom Bundesministerium für Finanzen (BMF), Abteilung III/11.

9.8. Frist

Für die Erteilung der VUA hat die Zollbehörde 120 Tage Zeit, und zwar ab dem Datum der Annahme eines vollständigen Antrags. Über das Einlangen des Antrages bei der Zollbehörde und über den Zeitpunkt der Annahme ist der Antragsteller zu informieren.

9.9. Gültigkeit

Vom Zeitpunkt der Erteilung sind VUA 3 Jahre lang gültig. VUA können sowohl zurückgenommen als auch ungültig werden.

9.10. Zurücknahme/Ungültigkeit

- (1) Zurückgenommen können VUA von der ausstellenden Behörde werden, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhen.
- (2) Ungültig werden VUA zB
 - wenn sie auf Grund eines neuen Rechts (Verordnung, Abkommen) rechtlich nicht mehr entsprechen,

- wenn sie nicht mehr vereinbar sind mit einem Urteil des EuGH oder mit Ursprungsregeln der WTO,
- wenn ein Widerruf oder eine Änderung erfolgt (zB Voraussetzungen für den Erlass einer VUA waren bzw. sind nicht mehr erfüllt).

9.11. Verhältnis zu Präferenznachweisen, Ursprungszeugnissen oder Verifizierungen

Eine VUA ersetzt nicht einen Präferenznachweis oder ein Ursprungszeugnis. dh. eine Zollpräferenz gibt es nach wie vor nur mit einem gültigen Präferenznachweis. Eine VUA schützt nicht vor einer Verifizierung und ersetzt auch nicht eine Prüfung.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. X 1925002		
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten				
2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem im Feld 5 genannten Staat				
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		4. Ursprungsstaat ³⁾		5. Bestimmungsstaat
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung			9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung): ²⁾		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.		
CRN vom Zollstelle: Ausstellender Staat: Österreich (Ort und Datum)		Stempel (Ort und Datum) (Unterschrift)		

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose Geschüttet“ anzugeben.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtvorschriften des Ausfuhrstaates oder „gelebtes erforderlich,
³⁾ Als Ursprungstaat gilt der Staat, die Staatsgruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:

Zentralstelle Verifizierung und Ursprung
Zollamt Eisenstadt / Flughafen Wien
Zollstelle Schachendorf
A-7472 Schachendorf 147
Telefon: +43 3364 2690
Telefax: +43 3364 2693
E-Mail: ZV-Ursprung@bmf.gv.at

Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.

14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ¹⁾

- von der auf ihr angegebenen Zollbehörde, von dem auf ihr angegebenen „Ermächtigten Ausführer“ ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.
- nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen).

(Ort und Datum)

Stempel

(Ort und Datum)

Stempel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Radierungen noch Überschreibungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen; jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR. 1 Nr. X 1925002

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

der Europäischen Gemeinschaft

und

dem im Feld 5 genannten Staat

4. Ursprungsstaat³⁾

5. Bestimmungsstaat

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung

9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)

10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.
Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung):²⁾

CRN

Stempel

vom

Zollstelle:

Österreich

Ausstellender Staat:

(Ort und Datum)

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder „gebüdet“ erforderlich.
³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatsgruppe oder das Gebiet, aus dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

- Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden ¹⁾.
- Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

LEGT folgende Nachweise vor ²⁾:

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfaßten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR. 1 Nr. X 1925002

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

**der
Europäischen Gemeinschaft
und
dem im Feld 5 genannten Staat**

4. Ursprungsstaat³⁾

5. Bestimmungsstaat

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung

9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)

10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

Warenbeschreibung

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.
²⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, aus dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

**Kopie
für den
Ausführer**

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

feld 2: normisrag d dieß mi aub

- Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden¹⁾.
- Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

LEGT folgende Nachweise vor²⁾:

Document 01: -dor 2
Document 02: (01) Mietvertrag
Document 03: (01) Mietvertrag
Document 04: (01) Mietvertrag

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfaßten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungs nachweise.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR-MED Nr. H 007502

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

und

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

4. Staat, Staatengruppe oder Ge-
biet, als dessen bzw. deren Ur-
sprungswaren die Waren gelten.5. Bestimmungsstaat,
-staatengruppe oder -gebiete

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

 Cumulation applied with
(Name des Landes/der Länder) No cumulation applied.

(Zutreffendes Feld ankreuzen.)

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung9. Roh-
gewicht (kg)
oder andere
Maße
(l, m³ usw.)10. Rechnungen
(Ausfüllung
freigestellt)

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.
Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung): ²⁾

CRN

Stempel

vom

Zollbehörde:

Ausstellender Staat:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/
EXPORTEURSDer Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten
Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese
Bescheinigung zu erlangen......
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:

Zentralstelle Verifizierung und Ursprung
 Zollamt Eisenstadt / Flughafen Wien
 Zollstelle Schachendorf
 A-7472 Schachendorf 147

Telefon: +43 3364 2690
 Telefax: +43 3364 2693

E-Mail: ZV-Ursprung@bmf.gv.at

Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.

14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ¹⁾

- von der auf ihr angegebenen Zollbehörde, von dem auf ihr angegebenen „Ermächtigten Ausführer“ ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.
- nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).

(Ort und Datum)

Stempel

(Ort und Datum)

Stempel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Radierungen noch Überschreibungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen; jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR-MED Nr. H 007502

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

und

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

4. Staat, Staatengruppe oder Ge-
biet, als dessen bzw. deren Ur-
sprungswaren die Waren gelten.

5. Bestimmungsstaat,
-staatengruppe oder -gebiete

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

Cumulation applied with _____
(Name des Landes/der Länder)

No cumulation applied.

(Zutreffendes Feld ankreuzen.)

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung

9. Roh-
gewicht (kg)
oder andere
Maße
(l, m³ usw.)

10. Rechnungen
(Ausfüllung
freigestellt)

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.
Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung):²⁾

CRN

Stempel

vom

Zollbehörde:

Österreich

Ausstellender Staat:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/
EXPORTEURS

Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;**BESCHREIBT** den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

hier

- Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden ¹⁾.
- Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

LEGT folgende Nachweise vor ²⁾:

Gutachten zollamtlich abgestellt

Gutachten zollamtlich abgeschlossen

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfassten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR-MED Nr. H 007502

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

und

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

4. Staat, Staatengruppe oder Ge-
biet, als dessen bzw. deren Ur-
sprungswaren die Waren gelten.

5. Bestimmungsstaat,
-staatengruppe oder -gebiete

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen



Cumulation applied with

(Name des Landes/der Länder)



No cumulation applied.

(Zutreffendes Feld ankreuzen.)

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung

9. Roh-
gewicht (kg)
oder andere
Maße
(l, m³ usw.)

10. Rechnungen
(Ausfüllung
freigestellt)

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

**Kopie
für den
Ausführer**

**12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/
EXPORTEURS**

Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

- Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden¹⁾.
- Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

LEGT folgende Nachweise vor²⁾:

Belege nachzuholen

(Ausweichende Belege)

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfassten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

(RECTO)
Before completing this form read carefully the instructions on the other side.

FORM EUR. 2 No		1 Form used in preferential trade between (1) and	
2 Exporter (Name, full address, country)		3 Declaration by exporter I, the undersigned, exporter of the goods described below, declare that the goods comply with the requirements for the completion of this form and that the goods have obtained the status of originating products within the provisions governing preferential trade shown in box 1.	
4 Consignee (Name, full address, country)		5 Place and date	
7 Remarks (2)		6 Signature of exporter	
11 Marks; Numbers of consignment; Description of goods		8 Country of origin (3)	9 Country of destination (4)
		10 Gross weight (kg)	
		12 Authority in the exporting country (4) responsible for verification of the declaration by the exporter	

(1) Insert the countries, groups of countries or territories concerned.

(2) Refer to any verification already carried out by the appropriate authorities.

(3) The term 'country of origin' means country, group of countries or territory where the goods are considered to be originating.

(4) The term 'country' means country, group of countries or territory of destination.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.TR. Nr. X 0306851	
2. Frachtpapier (Auffüllung freigestellt) Nr. vom			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Auffüllung freigestellt)		ASOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und der TÜRKEI	
		5. Ausfuhrstaat	6. Bestimmungsstaat¹⁾
7. Angaben über die Beförderung (Auffüllung freigestellt)		8. Bemerkungen	
9. Lau- fende Nr.	10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung		
12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: ²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollstelle: Ausstellender Staat: Österreich (Ort und Datum) (Unterschrift)		13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

¹⁾ Anzugeben ist der Mitgliedsstaat oder "Türkei".

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

<p>14. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p> <p>Zentralstelle Verifizierung und Ursprung Zollamt Eisenstadt / Flughafen Wien Zollstelle Schachendorf A-7472 Schachendorf 147 Telefon: +43 3364 2690, Telefax: +43 3364 2693 E-Mail: ZV-Ursprung@bmf.gv.at</p>	<p>15. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p>
<p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde, von dem auf ihr angegebenen „Ermächtigten Ausführer“ ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen)</p>	
<p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p>	
<p>..... Unterschrift</p> <p>Vollständige Anschrift der ersuchenden Zollbehörde</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p>	

Erläuterungen zur Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

I. Regeln für das Ausfüllen der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Wird die Bescheinigung in türkischer Sprache ausgefüllt, so muss sie außerdem in einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgefüllt werden.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist maschinenschriftlich oder handschriftlich auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem Beteiligten, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden bestätigt werden.

Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagrechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

II. In die einzelnen Felder einzutragende Angaben

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift der betreffenden Person bzw. des betreffenden Unternehmens
2. gegebenenfalls Nummer des Frachtpapiers
3. gegebenenfalls vollständiger Name und vollständige Anschrift der Personen oder Unternehmen, denen die Waren anzuliefern sind
5. Name des Staates, aus dem die Waren ausgeführt werden
6. Name des betreffenden Staates
9. laufende Nummer der betreffenden Ware im Verhältnis zur Gesamtzahl der in der Bescheinigung aufgeführten Waren
10. Zeichen, Anzahl, Menge, Art der Packstücke, handelsübliche Bezeichnung der Waren
11. Rohmasse der entsprechenden in Feld 10 aufgeführten Waren, ausgedrückt in Kilogramm oder in anderen Maßeinheiten (hl, m³ usw.)
12. von der Zollbehörde, oder vom Ermächtigten Ausführer unter Verwendung seines Sonderstempels, auszufüllen.

Gegebenenfalls Angaben zum Ausfuhrpapier (Art und Nummer des Formblatts, Name der Zollstelle und des ausstellenden Staates)

13. Ort und Datum, Unterschrift und Name des Ausführers

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.TR. Nr. X 0306851	
2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt) Nr. vom			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		4. ASOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und der TÜRKEI	
		5. Ausfuhrstaat	6. Bestimmungsstaat ¹⁾
7. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		8. Bemerkungen	
9. Lau-fende Nr.	10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung		11. Roh-gewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)
<p>12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</p> <p>Ausfuhrpapier:²⁾</p> <p>Art/Muster Nr. vom Zollstelle: Ausstellender Staat: Österreich (Ort und Datum) (Unterschrift)</p> <p>Stempel</p> <p>13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>			

¹⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder "Türkei".

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigelegte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT, den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise vor 1):

VERPFlichtet SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen

I. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. kann nur ausgestellt werden für:
 - a) Industriell-gewerbliche Waren (außer EGKS) und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ("Nicht-Anhang I-Waren"), die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden; d. h. für Waren aus dritten Ländern müssen die Einfuhrmöglichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sein. Diese Voraussetzungen müssen auch für drittäandische Waren erfüllt worden sein, die im Ausfuhrstaat zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendet worden sind.
 - b) Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu der vorgenannten Gruppe a) gehörten.
 2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. darf nur verwendet werden, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt vor,
 - a) wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren;
 - b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung aufgrund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in der Türkei ausgestellten Fachpapiers erfolgt.

NB: Der Ausführer sollte sich vergewissern, ob die Waren "unmittelbar" in den Einfuhrstaat "befördert" werden, bevor er bei den Zollbehörden des Ausfuhrstaates die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. beantragt. Liegt eine Beförderung unter diesen Voraussetzungen nicht vor, so kann im Einfuhrstaat auf die waren die Präferenzregelung nicht angewandt werden.

II. FRIST FÜR DIE VOLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

¹⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere oder Lieferantenerklärungen.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<p>1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>	A.TR. Nr. X 0306851	
<p>2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt) Nr. vom</p>		
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>4. ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und der TÜRKEI</p>	
<p>5. Ausfuhrstaat</p>		<p>6. Bestimmungsstaat¹⁾</p>
<p>7. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</p>		<p>8. Bemerkungen</p>
<p>9. Lau- fende Nr.</p>	<p>10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung</p>	
<p>11. Roh- gewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)</p>		<p>12. Bemerkungen</p>
<p>13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.</p>		
<p>Kopie für den Ausführer</p>		<p>..... (Ort und Datum)</p>
<p>..... (Unterschrift)</p>		

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT, den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise vor ¹⁾:

VERPFlichtet SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen

I. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TB.

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. kann nur ausgestellt werden für:

 - Industriell-gewerbliche Waren (außer EGKS) und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ("Nicht-Anhang I-Waren"), die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden; d. h. für Waren aus dritten Ländern müssen die Einfuhrmöglichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sein. Diese Voraussetzungen müssen auch für drittländische Waren erfüllt worden sein, die im Ausfuhrstaat zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendet worden sind.
 - Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu der vorgenannten Gruppe a) gehörten.

2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. darf nur verwendet werden, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt vor,

 - wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren;
 - wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung aufgrund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in der Türkei ausgestellten Fachpapiers erfolgt.

NB: Der Ausführer sollte sich vergewissern, ob die Waren "unmittelbar" in den Einfuhrstaat "befördert" werden, bevor er bei den Zollbehörden des Ausfuhrstaates die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. beantragt. Liegt eine Beförderung unter diesen Voraussetzungen nicht vor, so kann im Einfuhrstaat auf die Waren die Präferenzregelung nicht angewandt werden.

II. FRIST FÜR DIE VOLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

¹⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere oder Lieferantenerklärungen.

1. Goods consigned from (exporter's business name, address, country)		Reference No 165428 GENERALIZED SYSTEM OF PREFERENCES CERTIFICATE OF ORIGIN (Combined declaration and certificate) FORM A Issued in _____ (country) See notes overleaf				
2. Goods consigned to (consignee's name, address, country)						
3. Means of transport and route (as far as known)		4. For official use				
5. Item number	6. Marks and numbers of packages	7. Number and kind of packages: description of goods		8. Origin criterion (see notes overleaf)	9. Gross weight or other quantity	10. Number and date of invoices
11. Certification It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct.		12. Declaration by the exporter The undersigned hereby declares that the above details and statements are correct: that all the goods were produced in _____ (country) and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the generalized system of preferences for goods exported to _____ (importing country)				
Place and date, signature and stamp of certifying authority		Place and date, signature of authorized signatory				

N O T E S (1996)

I. Countries which accept Form A for the purposes of the generalized system of preferences (GSP):

Australia*	Republic of Belarus	European Union:		
Canada	Republic of Bulgaria	Austria	Germany	Netherlands
Japan	Czech Republic	Belgium	Greece	Portugal
New Zealand**	Republic of Hungary	Denmark	Ireland	Spain
Norway	Republic of Poland	Finland	Italy	Sweden
Switzerland	Russian Federation	France	Luxembourg	United Kingdom
United States of America***	Slovakia			

Full details of the conditions covering admission to the GSP in these countries are obtainable from the designated authorities in the exporting preference-receiving countries or from the customs authorities of the preference-giving countries listed above. An information note is also obtainable from the UNCTAD secretariat.

II. General conditions

To qualify for preference, products must:

- (a) fall within a description of products eligible for preference in the country of destination. The description entered on the form must be sufficiently detailed to enable the products to be identified by the customs officer examining them;
- (b) comply with the rules of origin of the country of destination. Each article in a consignment must qualify separately in its own right; and,
- (c) comply with the consignment conditions specified by the country of destination. In general, products must be consigned direct from the country of exportation to the country of destination but most preference-giving countries accept passage through intermediate countries subject to certain conditions. (For Australia, direct consignment is not necessary.)

III. Entries to be made in Box 8

Preference products must either be wholly obtained in accordance with the rules of the country of destination or sufficiently worked or processed to fulfil the requirements of that country's origin rules.

- (a) Products wholly obtained: for export to all countries listed in Section I, enter the letter "P" in Box 8 (for Australia and New Zealand Box 8 may be left blank).
- (b) Products sufficiently worked or processed: for export to the countries specified below, the entry in Box 8 should be as follows:
 - (1) United States of America: for single country shipments, enter the letter "Y" in Box 8, for shipments from recognized associations of countries, enter the letter "Z", followed by the sum of the cost or value of the domestic materials and the direct cost of processing, expressed as a percentage of the ex-factory price of the exported products; (example "Y" 35% or "Z" 35%).
 - (2) Canada: for products which meet origin criteria from working or processing in more than one eligible least developed country, enter letter "G" in Box 8; otherwise "F".
 - (3) Japan, Norway, Switzerland and the European Union: enter the letter "W" in Box 8 followed by the Harmonized Commodity Description and Coding System (Harmonized System) heading at the 4-digit level of the exported product (example "W" 96.18).
 - (4) Bulgaria, Czech Republic, Hungary, Poland, the Russian Federation and Slovakia: for products which include value added in the exporting preference-receiving country, enter the letter "Y" in Box 8 followed by the value of imported materials and components expressed as a percentage of the fob price of the exported products (example "Y" 45%); for products obtained in a preference-receiving country and worked or processed in one or more other such countries, enter "Pk".
 - (5) Australia and New Zealand: completion of Box 8 is not required. It is sufficient that a declaration be properly made in Box 12.

* For Australia, the main requirement is the exporter's declaration on the normal commercial invoice. Form A, accompanied by the normal commercial invoice, is an acceptable alternative, but official certification is not required.

** Official certification is not required.

*** The United States does not require GSP Form A. A declaration setting forth all pertinent detailed information concerning the production or manufacture of the merchandise is considered sufficient only if requested by the district collector of Customs.

COPY

1. Goods consigned from (exporter's business name, address, country)

Reference No 165428

GENERALIZED SYSTEM OF PREFERENCES
CERTIFICATE OF ORIGIN
(Combined declaration and certificate)
FORM A

2. Goods consigned to (consignee's name, address, country)

Issued in _____
(country)

See notes overleaf

3. Means of transport and route (as far as known)

4. For official use

5. Item
num
b

6. Marks and numbers of

7. Number and kind of packages: description of goods

8. Origin criterion (see note)

9. Gross weight
or other
quantity

**10. Number
and date of
invoices**

11. Certification

It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct.

12. Declaration by the exporter

The undersigned hereby declares that the above details and statements are correct: that all the goods were

produced in

(country)

and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the generalized system of preferences for goods exported to

(importing country)

Place and date, signature and stamp of certifying authority

Place and date, signature of authorized signatory

NOTES (1996)

I. Countries which accept Form A for the purposes of the generalized system of preferences (GSP):

Australia*	Republic of Belarus	European Union:		
Canada	Republic of Bulgaria	Austria	Germany	Netherlands
Japan	Czech Republic	Belgium	Greece	Portugal
New Zealand**	Republic of Hungary	Denmark	Ireland	Spain
Norway	Republic of Poland	Finland	Italy	Sweden
Switzerland	Russian Federation	France	Luxembourg	United Kingdom
United States of America***	Slovakia			

Full details of the conditions covering admission to the GSP in these countries are obtainable from the designated authorities in the exporting preference-receiving countries or from the customs authorities of the preference-giving countries listed above. An information note is also obtainable from the UNCTAD secretariat.

II. General conditions

To qualify for preference, products must:

- (a) fall within a description of products eligible for preference in the country of destination. The description entered on the form must be sufficiently detailed to enable the products to be identified by the customs officer examining them;
- (b) comply with the rules of origin of the country of destination. Each article in a consignment must qualify separately in its own right; and,
- (c) comply with the consignment conditions specified by the country of destination. In general, products must be consigned direct from the country of exportation to the country of destination but most preference-giving countries accept passage through intermediate countries subject to certain conditions. (For Australia, direct consignment is not necessary.)

III. Entries to be made in Box 8

Preference products must either be wholly obtained in accordance with the rules of the country of destination or sufficiently worked or processed to fulfil the requirements of that country's origin rules.

- (a) Products wholly obtained: for export to all countries listed in Section I, enter the letter "P" in Box 8 (for Australia and New Zealand Box 8 may be left blank).
- (b) Products sufficiently worked or processed: for export to the countries specified below, the entry in Box 8 should be as follows:
 - (1) United States of America: for single country shipments, enter the letter "Y" in Box 8, for shipments from recognized associations of countries, enter the letter "Z", followed by the sum of the cost or value of the domestic materials and the direct cost of processing, expressed as a percentage of the ex-factory price of the exported products; (example "Y" 35% or "Z" 35%).
 - (2) Canada: for products which meet origin criteria from working or processing in more than one eligible least developed country, enter letter "G" in Box 8; otherwise "F".
 - (3) Japan, Norway, Switzerland and the European Union: enter the letter "W" in Box 8 followed by the Harmonized Commodity Description and Coding System (Harmonized System) heading at the 4-digit level of the exported product (example "W" 96.18).
 - (4) Bulgaria, Czech Republic, Hungary, Poland, the Russian Federation and Slovakia: for products which include value added in the exporting preference-receiving country, enter the letter "Y" in Box 8 followed by the value of imported materials and components expressed as a percentage of the fob price of the exported products (example "Y" 45%); for products obtained in a preference-receiving country and worked or processed in one or more other such countries, enter "Pk".
 - (5) Australia and New Zealand: completion of Box 8 is not required. It is sufficient that a declaration be properly made in Box 12.

* For Australia, the main requirement is the exporter's declaration on the normal commercial invoice. Form A, accompanied by the normal commercial invoice, is an acceptable alternative, but official certification is not required.

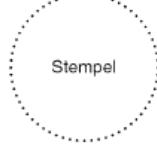
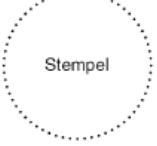
** Official certification is not required.

*** The United States does not require GSP Form A. A declaration setting forth all pertinent detailed information concerning the production or manufacture of the merchandise is considered sufficient only if requested by the district collector of Customs.

UMLADEBESCHEINIGUNG

<p>1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>		EXP.1 Nr. A 000.000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</p>		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung		9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (²) Art/Muster Nr. Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Datum: (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)	

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder gegebenenfalls „lose geschüttet“ anzugeben.
 (²) Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

<p>13. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:</p> <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p> Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (*)</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben zutreffen.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigegebene Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p> Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ANMERKUNGEN

1. Die Bescheinigung darf weder Radierungen noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und die erforderlichen Korrekturen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, mit seinen Initialen versehen und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Bescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, und jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Strich zu ziehen, so dass spätere Hinzufügungen unmöglich sind.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(*) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER UMLADEBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	EXP.1 Nr. A 000.000 <i>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</i>
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und <i>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</i>
4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen
8. laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.) 10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder gegebenenfalls „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen für die Erlangung der beigefügten Bescheinigung erfüllen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR (¹):

.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese Behörden für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung benötigen, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsverfahren für die oben genannten Waren durch diese Behörden zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(¹) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand in derselben Staat wiederausgeführten Waren.

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten zu fertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten⁽¹⁾ Waren Ursprungserzeugnisse⁽²⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽³⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁴⁾:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁵⁾

.....⁽⁶⁾

.....⁽⁷⁾

⁽¹⁾ Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen:
... dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit ... gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse ...⁽⁵⁾.

⁽²⁾ Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

⁽³⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁴⁾ Nur auszufüllen — falls notwendig — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzieller Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Panneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁵⁾ Ort und Datum.

⁽⁶⁾ Name und Stellung in der Firma.

⁽⁷⁾ Unterschrift.⁽⁸⁾

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten zu fertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

.....⁽¹⁾
.....⁽²⁾

die regelmäßig an⁽³⁾ geliefert werden, Ursprungserzeugnisse⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁵⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁶⁾:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
 Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom
..... bis⁽⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁸⁾
.....⁽⁹⁾
.....⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Bezeichnung.

⁽²⁾ Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer.

⁽³⁾ Name des Käufers (Firma).

⁽⁴⁾ Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

⁽⁵⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁶⁾ Nur auszufüllen — falls notwendig — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferentieller Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Pan-Europa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁷⁾ Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf ein Jahr nicht überschreiten.

⁽⁸⁾ Ort und Datum.

⁽⁹⁾ Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift.

⁽¹⁰⁾ Unterschrift.*

Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung nachstehenden Wortlauts ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Gemeinschaft zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren (1)	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (2)	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (3)
		Gesamtwert:	

2. Alle anderen in der Gemeinschaft zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in ... (4) und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ... (5).

Der Unterzeichner erklärt außerdem: (6)

Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen:

..... (7)

..... (8)

..... (9)

(1) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig von einander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum andern. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

(2) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Gams anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

(3) Der Ausdruck „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft für die Vormaterialien gezahlt wird.

Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

(4) Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Materialien ihren Ursprung haben.

(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

(6) Erforderlichenfalls auszufüllen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferentieller Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Panneuropa-Mittelmeer-Ursprungs-kumulierung Anwendung findet.

(7) Ort und Datum.

(8) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

(9) Unterschrift.“

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung nachstehenden Wortlauts ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, die regelmäßig geliefert werden an (¹), erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Gemeinschaft zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren (²)	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (³)	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (⁴)
Gesamtwert:			

2. Alle anderen in der Gemeinschaft zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in ... (⁵) und entsprechen den Ursprungsvorschriften für den Präferenzverkehr mit ... (⁶).

Der Unterzeichner erklärt außerdem (⁷):

Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis (⁸).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Gültigkeit verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... (⁹)

..... (¹⁰)

..... (¹¹)

(¹) Name und Anschrift des Käufers.

(²) Betreffend die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum andern. In Spalte 1 daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

(³) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solches Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsvorschrift die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

(⁴) Der Ausdruck „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft für die Vormaterialien gezahlt wird.

Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

(⁵) Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Materialien ihren Ursprung haben.

(⁶) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

(⁷) Erforderlichenfalls auszufüllen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzieller Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Panneuropa-Mittelmeerrundkumulierung Anwendung findet.

(⁸) Angabe der Daten. Die Gültigkeitsdauer darf höchstens 12 Monate betragen.

(⁹) Ort und Datum.

(¹⁰) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

(¹¹) Unterschrift.

1. Lieferant (Name, vollständige Anschrift, Staat)		INF 4 Auskunftsblatt Nr. A 000.000
		Vor dem Ausfüllen des Formblatts bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten
2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		Auskunftsblatt — Angaben für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung sowie Formblättern EUR.2
3. Rechnung(en) Nr(n) (1) (2)		4. Bemerkungen
5. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung (3)		6. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)
7. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Es wird bescheinigt, <input type="checkbox"/> <u>zutreffend ist</u> dass die Erklärung <input type="checkbox"/> <u>unzutreffend ist</u> (siehe Feld 5)		8. LIEFERANTENERKLÄRUNG Der Unterzeichnete erklärt, dass die Erklärung(en) über die Ursprungseigenschaft der in Feld 5 bezeichneten und (4) <input type="checkbox"/> in der (den) in Feld angegebenen Rechnung(en) (1), die diesem Auskunftsblatt als Anlage beigefügt ist (sind) <input type="checkbox"/> in meiner Langzeiterklärung vom (Datum) aufgeführten Waren zutreffend ist/sind. In , den (Unterschrift) Stempel

(1) Der Ausdruck „Rechnung“ umfasst auch Lieferscheine oder andere Handelspapiere, die sich auf die betreffende(n) Sendung(en) beziehen und auf denen die jeweilige(n) Erklärung(en) abgegeben wurden(n).

(2) Bei Langzeit-Lieferantenerklärungen ist das Ausfüllen dieses Feldes freigestellt.
(3) Die in Feld 5 aufgeführten Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen,

(*) Die in Feld 5 angeführten Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Namlichkeit möglich ist.
(*) Zutreffend ankreuzen.

(*) Zutreffendes ankreuzen.

Hinweise

1. Das Auskunftsblatt darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen zugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, paraphiert und von der ausstellenden Zollbehörde mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Die Warenbezeichnungen in dem Auskunftsblatt sind mit einfachem Zeilenabstand aufzuführen, und jeder Warenbezeichnung ist eine laufende Nummer voranzustellen. Unmittelbar unter der letzten Warenbezeichnung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Der nicht benutzte Raum ist durchzustreichen, so dass spätere Ergänzungen unmöglich sind.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
4. Das Formblatt ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen. Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, der um die Auskünfte ersucht oder seinerseits ersucht wird, können eine Übersetzung der Angaben in den ihnen übermittelten Belegen in die Amtssprache(n) ihres Staates verlangen.

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten (1) Waren Ursprungserzeugnisse (2) sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit (3) entsprechen.

Er erklärt Folgendes (4):

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... (5)

..... (6)

..... (7)

—

(1) Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen:

„..... dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse“

(2) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

(3) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

(4) Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferentieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Pan-Europa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

(5) Ort und Datum.

(6) Name und Stellung in der Firma.

(7) Unterschrift.

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

..... (1)
..... (2)

die regelmäßig an (3) geliefert werden, Ursprungsergebnisse (4) sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit (5) entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis (7).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... (8)
..... (9)
..... (10)

(1) Bezeichnung.

(2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer.

(3) Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.

(4) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

(6) Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferentieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Panneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

(7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate und bei nachträglicher Ausstellung 12 Monate nicht überschreiten.

(8) Ort und Datum.

(9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

(10) Unterschrift.

Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigelegten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽¹⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾
Gesamtwert:			

2. Alle anderen in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in ⁽⁴⁾ und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ⁽⁵⁾.

Der Unterzeichner erklärt außerdem ⁽⁶⁾:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
 Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... ⁽⁷⁾
..... ⁽⁸⁾
..... ⁽⁹⁾

⁽¹⁾ Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigelegt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum andern. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

⁽²⁾ Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Gams anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vormhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

⁽³⁾ Der Ausdruck „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Europäischen Union für die Vormaterialien gezahlt wird.

Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

⁽⁴⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Materialien ihren Ursprung haben.

⁽⁵⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁶⁾ Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferentieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Pan-Europa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁷⁾ Ort und Datum.

⁽⁸⁾ Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, die regelmäßig an (¹), liefert werden, erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren (²)	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (³)	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (⁴)
		Gesamtwert:	

2. Alle anderen in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in (⁵) und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit (⁶).

Der Unterzeichner erklärt außerdem (⁷)

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
 Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis (⁸).

Der Unterzeichner verpflichtet sich umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... (⁹)

..... (¹⁰)

..... (¹¹)

—

(¹) Name und Anschrift des Käufers.

(²) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelsspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden. Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum andern. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

(³) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

(⁴) Der Ausdruck „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Europäischen Union für die Vormaterialien gezahlt wird.

Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

(⁵) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Materialien ihren Ursprung haben.

(⁶) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

(⁷) Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Panneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

(⁸) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.

(⁹) Ort und Datum.

(¹⁰) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

(¹¹) Unterschrift.